

Der Vorstand informiert:

4/2021

vom 28. September 2021

1. **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Fristverlängerung bis 31. Dezember 2021**
2. **E-Rezept: Zahnspezifischer Leitfaden für die TI-Anwendung**
3. **Telematikinfrastruktur - Praxisstrukturänderung und Auswirkung auf Finanzierung**
4. **Übersicht zur Einstellung von Leitfäden auf der Website der KZVS**
5. **Neue Datenübertragungs-Module**
6. **BMV-Z: 28. Änderungsvereinbarung - Folgeänderungen der Anlagen durch neue PAR-Richtlinie**
7. **Bonusregelung für Erwachsene bei Zahnersatz angepasst ab 20.07.2021**
8. **Neue Anschrift DAK zur Genehmigung von Heil- und Kostenplänen**
9. **Genehmigung von Aufbissbehelfen und Schienen bei der KNAPPSCHAFT**
10. **Heilmittelverordnung: Vertragliche Regelung der Physiotherapie gem. § 125 Abs. 1 SGB V**
11. **Tipp der Monatsabrechnung zur Umsetzung der neuen PAR-Richtlinie**
12. **Unterkieferprotrusionsschiene - Kassenleistung - noch keine Abrechnung möglich**
13. **Broschüre: ECC FU-Ratgeber „Frühkindliche Karies vermeiden“**
14. **Nachweis über eine ausreichend hohe Berufshaftpflichtversicherung**
15. **Brexit: neue Krankenversichertenkarte für Personenkreis aus Nordirland**
16. **Corona-Sonderregeln verlängert bis 31. Dezember 2021**
17. **Einstellungen auf unserer Website in VR Nr. 4/2021**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

1. **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Fristverlängerung bis 31. Dezember 2021**

Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte im Prinzip am 01. Oktober 2021 starten. Aufgrund der immer noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehenden technischen Voraussetzungen wurde eine **Übergangsregelung bis 31. Dezember 2021** vereinbart. Dadurch ist auch eine entsprechende Anpassung in den Anlagen 14a und 14b des BMV-Z erforderlich.

In der **Übergangszeit** bis 31. Dezember 2021 können die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach dem **bisher praktizierten Papierverfahren unter Verwendung der bisherigen Formulare**

(**Muster 1a bis 1d**) verwendet und **Muster 1a über den Versicherten an die Krankenkasse** übermittelt werden.

Die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten von Praxis zur Krankenkasse sind folgende:

- ⇒ Anschluss an die TI mit einem TI-Konnektor-Update der Stufe PTV3 (E-Health-Konnektor) bzw. PTV4,
- ⇒ KIM-Dienst,
- ⇒ Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)
- ⇒ elektronischer Heilberufsausweis (eHBA - 2. Generation) oder SMC-B-Karte.

Fazit:

Die endgültige flächendeckende Anwendung der eAU startet spätestens zum 01. Januar 2022. Ab diesem Datum wird der Papieraustausch für die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zwischen Praxis und Krankenkassen komplett entfallen. Die Übermittlung erfolgt dann ausschließlich digital.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de> / Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) (Screenshot)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU - Der nächste Schritt in der TI - Aktuelle Hinweise - Stand 09/2021

2. E-Rezept: Zahnspezifischer Leitfaden für die TI-Anwendung

Die KZBV hat einen weiteren Leitfaden zur Nutzung innerhalb der TI-Anwendung mit dem Titel „**Das elektronische Rezept (E-Rezept) - Leitfaden für die Anwendung ‚E-Rezept‘ in der Zahnarztpraxis**“ - Stand 09/2021 - zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden ist auf unserer Homepage zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de> / Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)

Das elektronische Rezept (E-Rezept)

Leitfaden für die Anwendung des elektronischen Rezepts in der Zahnarztpraxis (Screenshot)

Auf der Website der KZBV ist der Leitfaden zum E-Rezept eingestellt unter:

<https://www.kzbv.de/elektronisches-rezept.1392.de.html>.

Die Inhalte des Dokuments werden von der KZBV fortlaufend überprüft und bei Änderungsbedarf aktualisiert.

3. Telematikinfrastruktur - Praxisstrukturänderung und Auswirkung auf Finanzierung

Im Rahmen der flächendeckenden Ausstattung der Praxen mit den Komponenten für VSDM (Versicherten-Stammdaten-Management) haben die Fragen zur Auswirkung von Praxisstrukturveränderungen zugenommen. Aufgrund geänderter Vorgaben der gematik und aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde zum 04. Juni 2020 die Musterpolicy "Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte – Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den Wirkbetrieb" angepasst.

Die KZBV hat mit dem GKV-Spitzenverband eine **Handlungsempfehlung "Praxisstrukturveränderungen gem. § 6 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z: Auswirkungen auf die Finanzierung**

nach Anlage 11a BMV-Z" abgestimmt. Dieser Übersicht sind die Praxisstrukturveränderungen und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung im Rahmen der TI zu entnehmen.

In den dargestellten Fällen von Praxisstrukturveränderungen kann ein Praxisausweis nicht mehr uneingeschränkt in einer neuen Praxis weitergenutzt werden und macht somit eine Neuanschaffung erforderlich. Des Weiteren haben Praxen nach Strukturänderungen in einigen Fällen Anspruch auf die TI-Startpauschale nach § 2 Ziffer 8 Anlage 11a BMV-Z, vgl. Ziffern 1a und 2a der Übersicht.

Die Übersicht finden Sie auf unserer Website unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)

Handlungsempfehlung - "Praxisstrukturveränderungen gem. § 6 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z: Auswirkungen auf die Finanzierung nach Anlage 11a BMV-Z"

4. Übersicht zur Einstellung von Leitfäden auf der Website der KZVS

Nachfolgende Leitfäden sind auf unserer Website zur ausführlichen Information über die jeweiligen Themen zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> / Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Stand 09/2021:

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) (Screenshot)

Der nächste Schritt in der TI - Aktuelle Hinweise - Stand 09/2021

Elektronischer Medikationsplan/Arzneimitteltherapie-Sicherheitsprüfung (eMP/ AMTS) - Stand 8/2021:

„Elektronischer Medikationsplan - Leitfaden für die Anwendungen eMP/AMTS in der Zahnarztpraxis

Elektronischer Medikationsplan (eMP)

Leitfaden für die Anwendungen eMP/AMTS in der Zahnarztpraxis

(Screenshot)

Elektronische Patientenakte (ePA) - Stand 07/2021:

Die elektronische Patientenakte (ePA) (Screenshot)

Leitfaden für die Anwendung ePA in der Zahnarztpraxis

E-Rezept - Stand 09/2021:

Das elektronische Rezept (E-Rezept) - Leitfaden für die Anwendung des elektronischen Rezepts in der Zahnarztpraxis

Das elektronische Rezept (E-Rezept)

Leitfaden für die Anwendung des elektronischen Rezepts in der Zahnarztpraxis

(Screenshot)

Kommunikation im Gesundheitswesen (KIM) - Stand 08/2021:

Der Leitfaden zur „Kommunikation im Gesundheitswesen - Leitfaden für die Anwendung „KIM“ in der Zahnarztpraxis“ wurde aktualisiert.

Kommunikation im Gesundheitswesen (KIM)

Leitfaden für die Anwendung KIM in der Zahnarztpraxis

(Screenshot)

Notfalldatenmanagement - Stand 08/2021:

„Notfalldatenmanagement - Leitfaden für die Anwendung NFDM in der Zahnarztpraxis“

Notfalldatenmanagement (NFDM)

Leitfaden für die Anwendung NFDM in der Zahnarztpraxis

(Screenshot)

Telematikinfrastruktur - Stand 08/2021:

Telematikinfrastruktur - Ein Überblick - (Leitfaden - Stand: 08/2021)

Telematikinfrastruktur (TI)

(Screenshot)



Ein Überblick

TI - Praxisstrukturveränderung - Auswirkung bei Finanzierung - Stand 08/2021:

Handlungsempfehlung - "Praxisstrukturveränderungen gem. § 6 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z: Auswirkungen auf die Finanzierung nach Anlage 11a BMV-Z"

Handlungsempfehlung

Praxisstrukturveränderungen gem. § 6 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z: Auswirkung auf die Finanzierung nach Anlage 11a BMV-Z

(Screenshot)

Zum Thema Telematikinfrastruktur sind weitere Publikationen ebenfalls auf der Website **der KZBV** eingestellt:

<https://www.kzbv.de/telematik-und-it.60.de.html>

- ⇒ Elektronische Gesundheitskarte
- ⇒ Elektronischer Praxisausweis
- ⇒ Elektronischer Heilberufsausweis
- ⇒ Versichertenstammdatenmanagement

Weitere Themenblöcke der KZBV:

- ⇒ IT-Sicherheitsrichtlinie, Hintergrundinfos und Anlagen
- ⇒ Praxissoftware, Herstellerliste, BKV und Programmmodule
- ⇒ Videosprechstunden und Videofallkonferenzen
- ⇒ Datenschutz und IT-Sicherheit
- ⇒ Papierlose Abrechnung

5. Neue Datenübertragungs-Module

Den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme wurde seitens der KZBV mitgeteilt, dass neue Abrechnungsmodule einzusetzen sind. Diese Module werden in einem entsprechenden Zeitfenster an die Softwarehersteller versendet, so dass diese den Zahnarztpraxen ein zeitnahes Update zur Verfügung stellen können.

Die neuen Module kommen ab der 4. Quartalsabrechnung 2021 bzw. ab der Monatsabrechnung 10/2021 zum Einsatz. Bei Rückfragen zu den Modulen wenden Sie sich bitte an Herrn Siegwarth (0681/58608-37).

Übersicht über die aktuellen Programmmodule:

Abrechnungsart	Version	Gültigkeit	
KCH-Abrechnungsmodule	5.0	seit	Q3/2021
KFO- Abrechnungsmodule	5.3	ab	Q4/2021

KBR- Abrechnungsmodule	4.5	ab	10/2021
PAR- Abrechnungsmodule	4.1	ab	10/2021
ZE- Abrechnungsmodule	5.8	ab	10/2021
Sendemodul (KB/KCH/KFO/PAR/ZE)	2.0	ab	Q1/2021
Knr12-Modul	5.3	seit	Q1/2021

Aufgrund des geplanten Starts der Pilotphase im Rahmen des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ) zum 01.10.2021, wurde es erforderlich im Abrechnungsmodul auf Fallebene das neue Feld "Antragsnummer des Behandlungsplans" aufzunehmen. Diese Antragsnummer ist von den PVS-Herstellern im EBZ-Verfahren zu erzeugen und mit der Abrechnung an die KZV zu übermitteln. Diese Änderung wurde für die Module der Abrechnungsarten KB, PAR, ZE und KFO umgesetzt.

Für die Abrechnungsart PAR wurde auf **Fallebene** das **Feld** „Datum Beginn der Unterstützten Parodontistherapie (UPT)“ **neu** aufgenommen. Im Zusammenhang mit der neuen PAR-Richtlinie wurden in dieses PAR-Abrechnungsmodul nun erste **Leistungsprüfungen** implementiert. Aufgrund vermehrter Nachfragen weisen wir darauf hin, dass für die **geplanten** Leistungen 4, ATG, MHU, AITa/b und BEVa die Angaben „Leistungsdatum“ und „Sitzungskennzeichen“ natürlich entfallen und diese Felder somit leer bleiben.

Weitere aktuelle Informationen zu den Abrechnungsmodulen finden Sie auch auf den Internetseiten der KZV Saarland unter dem Punkt „**Praxisteam**“ → „**Modul-Info/BKV**“. Den aktuellen Fehlerkatalog auf Fallebene finden Sie als PDF in der Komplettfassung auf der Website der **KZBV** als Download unter:

www.kzbv.de → Zahnärzte → Telematik und IT → Praxissoftware
→ Programmmodule der KZBV → Downloads

6. **BMV-Z: 28. Änderungsvereinbarung - Folgeänderungen der Anlagen durch neue PAR-Richtlinie**

Die in Folge der neuen PAR-Richtlinie erforderlichen Anpassungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) sind in der 28. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z aufgelistet.

Die **Änderungen** im Überblick:

- Redaktionelle Änderung in §§ 4, 17 und 23 BMV-Z
- Anlage 1 BMV-Z (Behandlungsplanung und Erstellung der Abrechnung)
- Anlage 5 BMV-Z (-vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen bei der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen)
- Anlage 8a zum BMV-Z (Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenübertragung – DTA-Vertrag)
- Anlage 14a zum BMV-Z (Formulare für die vertragszahnärztliche Versorgung)
- Anlage 14b zum BMV-Z (Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu den Formularen); hier: Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der PAR-Richtlinie; Redaktionelle Anpassungen

Die 28. Änderungsvereinbarung finden Sie auf unserer Website unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Zahnärzte / Recht (nach Anmeldung)

014.6.4 28. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z - Folgeänderungen PAR - Stand: 01.07.2021

7. Bonusregelung für Erwachsene bei Zahnersatz angepasst ab 20.07.2021

Die Corona bedingte Regelung, dass unter 18-jährige ihren Bonusanspruch nicht verlieren, sollten sie im ersten Halbjahr 2020 keine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch genommen haben - dies galt bisher **nicht für Erwachsene** -, ist nun mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in § 55 SGB V angepasst worden.

Mit Inkrafttreten des **GVWG** am **20. Juli 2021** werden nun alle Erwachsenen in der bisherigen Bonusregelung den unter 18-jährigen gleichgestellt. Die Berechnung der Höhe des Festzuschusses für Zahnersatz soll rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft treten. D.h., alle über 18-jährigen Patientinnen und Patienten, die aufgrund der unterbliebenen Vorsorgeuntersuchung in 2020 bei der Versorgung mit Zahnersatz zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 20. Juli 2021 durch den zu niedrig angesetzten Festzuschuss einen höheren Eigenanteil zahlen mussten, können die Differenz direkt bei der Krankenkasse geltend machen. Die **Krankenkassen** zahlen den Differenzbetrag **direkt an den Versicherten** aus.

Eine Korrektur durch die KZV Saarland erfolgt in diesen Fällen nicht.

8. Neue Anschrift DAK zur Genehmigung von Heil- und Kostenplänen

Wie die DAK uns mitgeteilt hat, müssen alle Heil- und Kostenpläne zur Genehmigung seitens der Zahnarztpraxen künftig an eine neue Anschrift gesendet werden.

Diese lautet wie folgt:

**DAK Gesundheit
Postzentrum
22777 Hamburg**

Um einen reibungslosen und zügigen Ablauf der Genehmigung zu gewährleisten, sollte diese Anschrift ab sofort in Ihrer Praxis Verwendung finden.

9. Genehmigung von Aufbissbehelfen und Schienen bei der KNAPPSCHAFT

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf die folgende Vorgehensweise bei der Abrechnung von Aufbissbehelfen und Schienen bei der **KNAPPSCHAFT** hinweisen und bitten um Beachtung, um weitere Regresse zu vermeiden:

*Bei den **BEMA-Nrn. K1-K4** ist **vor Beginn der Behandlung** die Genehmigung einzuholen.*

Eine nachträgliche Genehmigung wird grundsätzlich nicht mehr anerkannt.

Diese Vorgehensweise ist ebenfalls bei folgenden Krankenkassen anzuwenden:

- BKK
- SVLFG
- Sonstige Kostenträger

Einzig bei akuten Schmerzzuständen kann die Genehmigung **zeitnah** für die BEMA-Nrn. K2 und K4 nachgeholt werden.

Ausnahmen dieser Regelung sind:

- Alle Ersatzkassen, ungeachtet ihres Regionalkennzeichens
- IKK Südwest, IKK Brandenburg/Berlin, IKK classic, IKK gesund plus, ungeachtet ihres Wohnortes

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, ungeachtet ihres Wohnortes
 - alle anderen AOK`s mit Wohnort des Patienten im Saarland
 - Bundespolizei
- Ausnahme: Strahlenschutzschienen, die nach BEMA-Nr. K2 abgerechnet werden.

Bundeswehr:

Leistungen nach BEMA-Nrn. K4, K6 bis K9 sind genehmigungsfrei. Akute Verletzungen oder Erkrankungen im Bereich des Gesichtsschädels sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

Ausnahme: Verbandsplatten, Aufbissbehelfe, Schienen und dergleichen sind auch im Akutfall genehmigungspflichtig, jedoch kann die Genehmigung nachträglich eingeholt werden.

Die Unterkieferprotrusionsschiene gehört nur in begründeten Ausnahmefällen zur unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. **Diese Therapie erfolgt grundsätzlich in der zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr.**

10. Heilmittelverordnung: Vertragliche Regelung der Physiotherapie gem. § 125 Abs. 1 SGB V

Bereits zum 01. Januar 2021 trat die neue Heilmittel-Richtlinie in Kraft. Erst jetzt konnte zwischen der GKV-SV und die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene der erforderliche Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung geschlossen werden.

Die Anlage 3b (notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung „Zahnärzte“) zu dieser Vereinbarung hat dabei Relevanz für die vertragszahnärztliche Versorgung. Hier ist abgebildet, welche erforderlichen Angaben auf der Heilmittelverordnung vor Beginn der Behandlung durch die Heilmittelerbringer vorliegen müssen sowie welche etwaigen Korrekturmöglichkeiten auch durch Vertragszahnärzte vor Abrechnung der Heilmittelerbringer denkbar wären und worauf zu achten ist, s. Ziffer 5 lit. a-k.

Beispielsweise im Personalienfeld können fehlende Angaben der Daten "Name", "Vorname", "geb. am", "Krankenkasse bzw. Kostenträger" und "Ausstellungsdatum", ohne diese die Behandlung nicht begonnen werden kann, ausschließlich **zahnarztseitig** mit erneuter Zahnarztunterschrift und Datumsangabe korrigiert werden. Sollte eine Korrektur bei der Anforderung des Therapieberichts erforderlich werden, mithin dieser von den Vertragszahnärzten nachträglich angefordert werden, kann der Heilmittelerbringer im Einvernehmen mit dem Vertragszahnarzt dies ohne erneute Zahnarztunterschrift nachträglich korrigieren.

Dieses Regelwerk dient zusätzlich zur richtigen Ausfertigung der Heilmittelverordnung durch die Zahnarztpraxis.

Das Regelwerk ist auf unserer Website zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> ➔ Zahnärzte ➔ Recht (nach Anmeldung)

014.2.6 Heilmittelverordnung - Vertrag Physiotherapie -
 Anlage 3b - notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung „Zahnärzte“

11. Tipp der Monatsabrechnung zur Umsetzung der neuen PAR-Richtlinie

Hier finden Sie ausführliche Hinweise und Antworten zu den häufigsten gestellten Fragen zur Umsetzung und der Anwendung der neuen PAR-Richtlinie.

Informationsquellen:

- ☞ Website KZVS: <https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung), 014.6.0 und ff - PAR-Richtlinie - und vieles mehr
- ☞ Die DG Paro hat eine eigenständige Homepage „www.par-richtlinie.de“ erstellt.
- ☞ Website der KZBV: <https://www.kzbv.de/par-richtlinie.1498.de.html>

„Ausfüllhinweis der KZV Saarland Nr. 1“ für Mehrfachabrechnung im Online-Abrechnungsportal der KZV Saarland:

Im Portal ist nur ein Stapel pro Abrechnungsart vorgesehen, deshalb bitte eine Begründung (z. Bsp.: „2. Einreichung“) im Feld (siehe unten) eingeben. Wenn Sie dieses Feld ignorieren und die Datei versenden, werden die Fälle **nicht** an die KZV **versendet**. Diese Fälle sind dann gesperrt und müssen zur erneuten Übermittlung noch einmal komplett neu erfasst werden.

Datentransfer - Erfassungsmasken

WICHTIGER HINWEIS:
SIE HABEN IHRE PA-ABRECHNUNGSDATEI: .PAT BEREITS MEHRFACH AN DIE KZV ÜBERTRAGEN!

Begründung Ihrer Mehrfacheinreichung

Auszug der letzten Transfers dieser Datei:

1.: 13.09.2021-15:35 Uhr -	.PAT (1893 KB) - (Ergänzungslieferung September)
2.: 10.09.2021-12:02 Uhr -	.PAT (777 KB) - (Ergänzungslieferung)
3.: 07.09.2021-15:34 Uhr -	.PAT (1423 KB) - (test)
4.: 06.09.2021-10:38 Uhr -	.PAT (1279 KB)

Wenn Sie sich jedoch ganz sicher sind, dass Sie die Daten Ihrer pa Abrechnung noch einmal an die KZV senden wollen, bitten wir Sie, diesen Datentransfer kurz und formlos im nachfolgenden Textfeld zu begründen (max. 100 Zeichen)

Geben Sie hier Ihre Begründung zum erneuten Upload dieser PA-Dateien ein:

Begründung

250 Zeichen verbleiben.
Hinweis: Die Eingabe einer Begründung ist erforderlich. Ihre Begründung wird an die PA-Fachabteilung Ihrer KZV weitergeleitet.

Abrechnung an die KZV übertragen

1 Fälle

Bitte kontrollieren Sie das unten aufgeführte Fallzahlprotokoll auf Vollständigkeit!
Erst nach dem Klick auf „Ja, Datei(en) versenden.“ übertragen Sie die Abrechnung.

Wollen Sie die PA-Datei trotzdem an die KZV versenden?

☐ Ja, PA-Datei(en) versenden.

☐ Nein, das war ein Versehen.

„Ausfüllhinweis der KZV Saarland Nr. 2“ für die Online-Erfassung im Abrechnungsportal der KZV Saarland:

Wichtig ist die Eintragung des Progressionsgrades in der Erfassungsmaske unseres Abrechnungsportals. Eine Eintragung in dem darauffolgenden Feld löst keine Übertragung an uns aus.

The screenshot shows a form for data entry. At the bottom, two arrows point to specific fields: a downward arrow points to 'Progressionsgrad C' and a leftward arrow points to 'VNW Datum 13.09.2021'.

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Wohnort
AOK Rheinl.-Pfalz/Saarl.		
Name, Vorname des Versicherten		
Mustermann	geb. am	
Muster	01.01.1999	
PLZ	VK gültig bis	
66333		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
731037	X112233445	1010000
Abrechnungs-Nr.	Zahnarzt-Nr.	VNW Datum
99999	99991	2 13.09.2021
Ergänzende Angaben		
Progressionsgrad C		
Behandlungsplan vom 13.09.2021		

Im Datumsfeld ist das Datum der Befunderhebung, identisch mit dem Datum der Geb. Nr. 4 anzugeben.

Tipps zur Vermeidung potentieller Regresse:

- ➔ Ein genehmigter PAR-Antrag ist die Voraussetzung der Abrechenbarkeit aller nachfolgenden BEMA-Positionen:
- ➔ ATG, MHU, AIT, BEV, VPT, UPT a bis g.
- ➔ AIT a, b sind ab Sondierungstiefe 4mm und mehr abrechenbar.
- ➔ CPT a, b sind ab Sondierungstiefe 6mm und mehr abrechenbar.

12. Unterkieferprotrusionsschiene - Kassenleistung - noch keine Abrechnung möglich

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 06. Mai 2021 wurde die Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) um die Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe als Kassenleistung erweitert. Die neue Richtlinie trat am mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 30.07.2021 in Kraft.

Die **Leistungserbringung und Abrechnung** der neuen Behandlungsmethode **als Kassenleistung** ist **augenblicklich nicht möglich**, da die Festlegung der erforderlichen **BEMA-Positionen** durch den Bewertungsausschuss noch **fehlt**.

Sobald uns weitere Informationen hier zur Verfügung stehen, werden wir Sie zeitnah unterrichten.

Folgende Änderungen haben sich in der Behandlungsrichtlinie ergeben:

Abschnitt B - VI. Nummer 3 neu:

„3. Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe

- a) Zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört die Versorgung mit zahntechnisch individuell angefertigten adjustierbaren Unterkieferprotrusionsschienen im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung einer obstruktiven Schlafapnoe.

Die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene darf nur auf Grundlage einer entsprechenden vertragsärztlichen Indikationsstellung nach Anlage I Nummer 36 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVB-RL) und vertragsärztlicher Veranlassung erfolgen.

- b) Zahnmedizinische Voraussetzungen für die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene sind insbesondere
- eine ausreichende Fähigkeit zur Mundöffnung,
 - eine ausreichende aktive Protrusionsbewegungsmöglichkeit des Unterkiefers,
 - eine ausreichende Verankerungsmöglichkeit der Schiene,
 - keine der Versorgung entgegenstehenden Kiefergelenksstörungen.
- c) Die Unterkieferprotrusionsschiene wird nach Abdrucknahme und dreidimensionaler Registrierung der Startprotrusionsposition zahntechnisch individuell angefertigt und durch die Vertragszahnärztin oder den Vertragszahnarzt eingegliedert. Dabei sind insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Protrusions- und Konstruktionselemente sowie Materialien die individuellen Besonderheiten einer jeden Patientin oder eines jeden Patienten zu berücksichtigen.
- d) Die Unterkieferprotrusionsschiene muss folgende Eigenschaften aufweisen:
- zweiteilig, bimaxillär verankert, mit individuell reproduzierbarer Adjustierung
 - Möglichkeit einer individuellen Nachjustierung mindestens in Millimeterschritten.
- e) Bei der Erstanpassung erfolgt die individuelle Einstellung des Protrusionsgrads durch die Vertragszahnärztin oder den Vertragszahnarzt, ausgehend von regelhaft mindestens 50 % der maximal möglichen aktiven Unterkieferprotrusion in Abstimmung mit der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt, die oder der die jeweilige Behandlung nach Anlage I Nummer 36 MVB-RL verantwortet. Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt überprüft anschließend die Wirksamkeit des eingestellten Protrusionsgrads.
- f) Im Rahmen der Therapieführung der Versicherten erfolgen Therapiekontrollen durch die Vertragsärztin oder durch den Vertragsarzt. Auf Veranlassung der Vertragsärztin oder des Vertragsarztes nimmt die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt eine Nachadaptation der Einstellung des Protrusionsgrads vor. Die Wirksamkeit der individuellen Nachadaptation wird anschließend durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt überprüft.“

Die finale Version des G-BA-Beschlusses zur Änderung der Behandlungsrichtlinie bzgl. der „Unterkieferprotrusionsschiene“ ist auf der Website des G-BA zu finden unter:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/zum-unterausschuss/9/>

Screenshot:

Behandlungs-Richtlinien: Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe

Auf **unserer Website** haben wir den G-BA-Beschluss über die Änderung der Behandlungsrichtlinie bezgl. der „Unterkieferprotrusionsschiene“ sowie die neue Behandlungsrichtlinie selbst (Stand. **30.07.2021**) eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung)

014.5.0 GBA: Behandlungsrichtlinie - Stand: **30.07.2021**

014.5.2 GBA: Beschluss Unterkieferprotrusionsschiene ab 30.07.2021

13. Broschüre: ECC FU-Ratgeber „*Frühkindliche Karies vermeiden*“

Die KZBV hat eine grundlegend **überarbeitete 3. Auflage** des ECC FU-Ratgebers für die zahnärztliche Praxis veröffentlicht. Anbei erhalten Sie ein Exemplar dieser Broschüre als Anlage.

Der Ratgeber steht Ihnen auf der Seite der KZBV als Download zur Verfügung. Dort kann die Broschüre ab sofort als PDF-Datei **kostenfrei** herunter geladen werden unter:

www.kzbv.de/fruehkindliche-karies-vermeiden.840.de.html

Anlage

14. Nachweis über eine ausreichend hohe Berufshaftpflichtversicherung

Nach dem am 20.07.2021 in Kraft getretenen § 95 e SGB V ist der Vertrags(zahn)arzt verpflichtet, sich ausreichenAd gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern.

Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes ist dem Zulassungsausschuss nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (diese erhalten Sie von Ihrem Versicherer) zu erbringen bei:

- Stellung eines Antrages auf Zulassung,
- Ermächtigung,
- Stellung eines Antrages auf Genehmigung einer Anstellung.

Die Höhe des Versicherungsschutzes wurde wie folgt festgelegt:

- a) Die Mindestversicherungssumme **für einen Vertragsarzt** beträgt 3 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf 6 Millionen Euro begrenzt werden (den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme).
- b) Die Mindestversicherungssumme **für einen Vertragsarzt/ BAG/ MVZ, von dem bzw. der die Genehmigung einer Anstellung beantragt wird**, beträgt 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf 15 Millionen Euro begrenzt werden (den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme).

Dies betrifft aktuell nur Anträge, die beim Zulassungsausschuss nach dem oben genannten Stichtag gestellt werden. Bereits zugelassene Vertragsärzte sind von dieser Nachweispflicht aktuell nicht betroffen, sofern kein entsprechender Antrag - auf beispielsweise Genehmigung einer Anstellung - gestellt wird.

Wir weisen Sie allerdings schon jetzt darauf hin, dass **auch bereits zugelassene Vertragsärzte, MVZ, Berufsausübungsgemeinschaften und ermächtigten Zahnärzte** bis zum 20. Juli 2023 durch den Zulassungsausschuss erstmals dazu aufgefordert werden, das Bestehen

eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Zulassungsausschuss nach dem Willen des Gesetzgebers das Ruhen der Zulassung (im Falle von Ermächtigungen oder Genehmigung einer Anstellung entsprechend den Widerruf) und im weiteren Verlauf eine Entziehung zu beschließen.

In diesem Sinne sind auch das Nichtbestehen, die Beendigung sowie Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können, dem Zulassungsausschuss jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Hierzu und zur Form des Nachweises erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen.

15. Brexit: neue Krankenversichertenkarte für Personenkreis aus Nordirland

Über die Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommens (Partnerschaftsvertrages) zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union auf das Verfahren zur Behandlung von Patientinnen und Patienten ab dem 01.01.2021 Aufgrund des Brexit hatten wir mit MSZ Nr. 1/2021 berichtet.

Der GKV-Spitzenverband uns nunmehr mitgeteilt, dass es eine **neue zusätzliche Krankenversichertenkarte „Global Health Insurance Card (GHIC)“** bezüglich der für den in Nordirland wohnhaften versicherten Personenkreis gibt.

Diesen stehen nun GHICs mit neutralem Design zur Verfügung, die nicht die Flagge Großbritanniens als Hintergrundbild haben.

GHIC mit neutralem Design



Vorderseite

Rückseite

Das diesbezügliche Informationsblatt wurde angepasst und steht auf unserer Website zum Download zur Verfügung unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Praxisteam (ohne Anmeldung)

Brexit: Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien zur vertragszahnärztlichen Versorgung von im Königreich versicherten Personen. Gültig ab 01.01.2021 - Aktualisiert 09.08.2021.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf dem **Informationsportal EHIC/GHIC/PEB** der **DVKA**. Dieses finden Sie auf www.dvka.de unter den Menüpunkten „Leistungserbringer“ → „Informationsportal EHIC/PEB“.

Das Informationsportal gibt Antworten auf die Fragen,

- ob es sich bei der vorgelegten Karte um eine EHIC/GHIC handelt,
- ob es sich bei der vorgelegten Bescheinigung um eine PEB handelt,
- welche Besonderheiten ggf. in Bezug auf den jeweiligen Staat zu beachten sind.
- Ansichtsmuster der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten EHICs, GHICs sowie PEBs,
- Informationen zur Gültigkeitsdauer
- Hinweise auf länderspezifische Krankenversicherungskarten, die auf den ersten Blick wie eine EHIC aussehen, jedoch nicht dazu berechtigen, Leistungen im Rahmen der EG-Verordnungen in Anspruch zu nehmen

16. Corona-Sonderregeln verlängert bis 31. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Möglichkeit zur telefonischen Krankenschreibung sowie weitere Corona-Sonderregeln bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Die nachfolgende Auflistung gibt Ihnen eine Übersicht über die nun bis 31. Dezember 2021 geltenden Corona-Sonderregeln:

- Arbeitsunfähigkeit
- Ambulante spezialfachärztliche Versorgung - ASV
- Erleichterte Vorgaben für Heilmittel-Verordnungen:
- Verlängerung der Vorlagefrist bei der Krankenkasse für Verordnungen
- Verordnungen nach telefonischer Anamnese
- Videobehandlung

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Artikel auf unserer Website unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ (ohne Anmeldung) → **Aktuell: Informationen zum neuen Coronavirus**

Die Beschlüsse treten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sämtliche vom G-BA beschlossenen befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind unter folgendem Link zu finden: www.g-ba.de/sonderregelungen-corona

17. Einstellungen auf unserer Website in VR Nr. 4/2021

Zum Thema Telematik sind nachfolgende Dokumente zu finden unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> / **Zahnärzte / Telematik (ohne Anmeldung)**

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (e-AU)

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - eAU - Der nächste Schritt in der TI - Aktuelle Hinweise - Stand 09/2021

Elektronischer Medikationsplan (eMP/ AMTS):

„Elektronischer Medikationsplan - Stand 08/2021

Leitfaden für die Anwendungen eMP/AMTS in der Zahnarztpraxis

Elektronische Patientenakte (ePA):

Die elektronische Patientenakte (ePA) - Stand 07/2021

Leitfaden für die Anwendung ePA in der Zahnarztpraxis

E-Rezept:

Das elektronische Rezept (E-Rezept) - Stand 09/2021

Leitfaden für die Anwendung des elektronischen Rezepts in der Zahnarztpraxis

Kommunikation im Gesundheitswesen (KIM):

Kommunikation im Gesundheitswesen (KIM) - Stand 08/2021

Leitfaden für die Anwendung „KIM“ in der Zahnarztpraxis“

Notfalldatenmanagement:

„Notfalldatenmanagement - Stand 08/2021

Leitfaden für die Anwendung NFDM in der Zahnarztpraxis“

Telematikinfrastruktur:

Telematikinfrastruktur - Ein Überblick - (Leitfaden - Stand: 08/2021)

Praxisstrukturveränderungen - TI-Finanzierungsauswirkungen:

Handlungsempfehlung - "Praxisstrukturveränderungen gem. § 6 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z: Auswirkungen auf die Finanzierung nach Anlage 11a BMV-Z"

Weitere Themen unter:

www.zahnaerzte-saarland.de/ (ohne Anmeldung) →

Aktuell: Informationen zum neuen Coronavirus

Corona-Sonderregeln bis 31. Dezember 2021 verlängert.

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Praxisteam / Service (**ohne Anmeldung**)

Brexit: Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien zur vertragszahnärztlichen Versorgung von im Königreich versicherten Personen. Gültig ab 01.01.2021 - Aktualisiert 09.08.2021.

https://www.zahnaerzte-saarland.de / **Zahnärzte / Recht (nach Anmeldung)**

- 014.2.6 Heilmittelverordnung** - Vertrag Physiotherapie -
Anlage 3b - notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung „Zahnärzte“
- 014.5.0 GBA: Behandlungsrichtlinie** - Stand: **30.07.2021**
- 014.5.2 GBA: Beschluss Unterkieferprotrusionsschiene** ab 30.07.2021
- 014.6.4 28. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z - Folgeänderungen PAR** - Stand: 01.07.2021

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender

Praktischer Ratgeber für die zahnärztliche Praxis

Frühkindliche Karies vermeiden



Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	6
Das Konzept der Zahnärzteschaft zur Prävention der ECC in der Umsetzung	7
Die psycho-soziale Entwicklung im 1. bis 3. Lebensjahr	9
Die praktische Umsetzung der neu geordneten Früherkennungsuntersuchungen (FU)	10
FU 1a: 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat	10
FU 1b: 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat	20
FU 1c: ab 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	32
Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (FLA)	43
Die Bedeutung der Fluoride bei der Prävention der ECC	44
Verwendete Literatur	46
Anhang	48
Hilfreiche Informationen im Internet	48
Zahnärztliche Kinderpässe	49
Comic zur Zahnpflege	50
Anamnesebögen FU 1a bis FU 1c	52
Merkblatt für Eltern zur Kariesprophylaxe bei Säuglingen und Kleinkindern	55
Mitglieder der Arbeitsgruppe	56
Impressum	58

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Jahren haben wir als Berufsstand einen erfolgreichen Wandel gestaltet: Die Zahnheilkunde hat sich weg von der kurativen und hin zu einer präventiven Ausrichtung entwickelt – „vorsorgen statt versorgen“ lautet das Motto. Die Zahnärzteschaft hat damit einen wichtigen Grundstein gelegt, um für alle Menschen in Deutschland die besten Voraussetzungen für ein lebenslanges naturgesundes Gebiss zu schaffen. Dies fängt bereits bei den Kleinsten an: Schon mit dem Durchbruch des ersten Milchzahns wird das Fundament für die spätere dauerhafte Mundgesundheit gelegt. Umso wichtiger ist es, bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Prävention zu beginnen. Ein nachhaltiger Erfolg im Kampf gegen Karies ist nur dann möglich, wenn wir Zahnärztinnen und Zahnärzte gemeinsam anpacken. Denn es gibt noch viel zu tun.

Die frühkindliche Karies (Early Childhood Caries, ECC) ist zum Beispiel nach wie vor ein gravierendes Problem. Die Betreuung allein durch den Haus- oder Kinderarzt während dieser Zeit reicht offensichtlich zur Senkung des Erkrankungsrisikos nicht aus. Extremfälle nehmen immer weiter zu, frühkindliche Karies ist aufgrund der Anzahl der betroffenen Zähne, des Schweregrads der Zerstörung und des geringen Alters der Kinder die größte kinderzahnheilkundliche Herausforderung und gehört inzwischen zu den häufigsten chronischen Erkrankungen im Kindesalter.

Deshalb haben Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) gemeinsam mit dem Bundesverband der Kinderzahnärzte (BuKiZ), dem Deutschen Hebammenverband (DHV) und unter wissenschaftlicher Begleitung der Universität Greifswald bereits im Jahr 2014 das Versorgungskonzept „Frühkindliche Karies vermeiden“ (ECC-Konzept) entwickelt. Darin haben wir einen interdisziplinären Ansatz zur Prävention vorgestellt, um gesetzliche Rahmenbedingungen für einen Zahnarztbesuch ab dem Durchbruch des ersten Zahnes im ersten Lebensjahr zu erreichen. Denn es gilt, die Karies so früh wie möglich zu vermeiden. Dazu müssen wir mit Gynäkologen, Kinderärzten, Hausärzten und Hebammen zusammenarbeiten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat das Konzept zur zahnmedizinischen Prävention bei Kleinkindern nach anhaltendem Einsatz der Zahnärzteschaft in den vergangenen Jahren weitgehend umgesetzt. Das so genannte Gelbe Heft oder auch Kinderuntersuchungsheft wurde durch Ankreuzfelder mit sechs Verweisen vom Arzt zum Zahnarzt für Kinder vom 6. bis zum 72. Lebensmonat ergänzt. Der bisherige Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurde zudem um drei zusätzliche zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen für Kleinkinder vom 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 33. Lebensmonat erweitert.



Die neuen zahnärztlichen Untersuchungen setzen dabei insbesondere bei den Ursachen frühkindlicher Karies an. Sie beinhalten unter anderem die eingehende Untersuchung des Kindes, die Beratung der Eltern und eine Anleitung zum täglichen Zähneputzen beim Kleinkind. Dazu haben jetzt auch Kleinkinder vom 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 33. Lebensmonat Anspruch auf eine Zahnschmelzhärtung mit Fluoridlack zweimal je Kalenderhalbjahr in der Zahnarztpraxis. Die Umsetzung dieser Maßnahmen im Leistungskatalog der GKV ist ein großer Erfolg im Kampf gegen frühkindliche Karies und schafft optimale Voraussetzungen für eine lebenslange Zahn- und Mundgesundheit.

Dass sich frühzeitige und umfangreiche Präventionsmaßnahmen für den weiteren Lebensweg lohnen, belegen unter anderem auch die Ergebnisse der Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie aus dem Jahr 2016. Demnach sind bereits acht von zehn der 12-jährigen Kinder vollkommen kariesfrei.

Der vorliegende Ratgeber erläutert unter anderem die neu geschaffenen Früherkennungsuntersuchungen und gibt zudem praktische Handlungsempfehlungen und Tipps für

Zahnarztpraxen zur Betreuung von unter 3-jährigen Patienten. Wir wollen auf den folgenden Seiten die vielen Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit den kleinsten unserer Patienten (und deren Eltern) sowie bei der Therapie durch nützliche Anregungen und Hinweise im Praxisalltag unterstützen.

Interdisziplinäre Vernetzung und überregionale Zusammenarbeit sind weitere wichtige Stichworte. Das beginnt mit der Beratung der Eltern, geht weiter mit dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken mit Hebammen und Kinderärzten und ergänzt die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Krippen im Rahmen der Gruppenprophylaxe.

Wir möchten Sie ermuntern, die nachfolgenden Hilfestellungen aktiv zu nutzen, um Ihr Präventionsangebot für Kleinkinder in Ihren Praxen zu erweitern.



Dr. Wolfgang Eßer
Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung



Prof. Dr. Christoph Benz
Präsident
der Bundeszahnärztekammer

Einleitung

Sozialepidemiologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die frühkindliche Karies (ECC) in Deutschland von zunehmender Bedeutung ist, denn im Gegensatz zur Karies der permanenten Dentition, ist die Prävalenz der ECC in den letzten Jahren nicht zurück gegangen¹.

Wissensdefizite zur Mundhygiene, zur Ernährung und zur Verwendung von Fluoriden bestehen über alle Bevölkerungsschichten hinweg. Wie bei vielen Allgemeinerkrankungen erhöht jedoch das Vorhandensein eines niedrigen sozioökonomischen Status (z.B. einer geringen Schulbildung der Eltern) oder eines Migrationshintergrundes das Risiko, an frühkindlicher Karies zu erkranken.

Die Betreuung in den ersten drei Lebensjahren lag bis zum 1. Juli 2019 allein beim Haus- oder Kinderarzt. Dies reicht jedoch erkennbar zur Senkung des Erkrankungsrisikos nicht aus. Oft weisen Kinder bereits bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtungen kariöse Zähne auf².

Kinder müssen mit Durchbrechen des ersten Milchzahnes systematisch zahnmedizinisch betreut werden. Um auf diesem Weg weitere Erfolge zu erzielen, liegt es an uns Zahnmedizinerinnen und Zahnmedizinern, Eltern für dieses Thema zu sensibilisieren und durch interprofessionelle Zusammenarbeit, beispielsweise mit Pädiatern, die Versorgung zu verbessern.

Das Konzept der Zahnärzteschaft zur Prävention der ECC³ in der Umsetzung

Deutschland verfügt über ein Gesundheitssystem, das umfassende Leistungen in den Bereichen der Bevölkerungs-, Gruppen-, Individual- und Intensivprophylaxe für Kinder beinhaltet. Dennoch ist der Mundgesundheitszustand im Milchgebiss derzeit nicht zufriedenstellend. Seit dem 1. Juli 2019 können zahnmedizinisch-individualprophylaktische Präventionsleistungen in der Zahnarztpraxis nun auch für Kinder ab dem 6. Lebensmonat zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) erbracht werden. Durch die Änderung der Früherkennungs-Richtlinie (FU-RL)⁴ und den Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen sind die Rahmenbedingungen für die zahnärztliche präventive Betreuung auch für Kinder zwischen dem 6. bis zum 33. Lebensmonat geschaffen worden. Die oralpräventive Betreuung in den ersten drei Lebensjahren durch den Arzt oder Kinderarzt wird somit künftig durch zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen ergänzt.

KZBV und BZÄK begrüßen sehr, dass nunmehr eine abgestimmte zahnärztliche Prävention in enger Anlehnung an die zeitlichen Intervalle der kinderärztlichen Untersuchungen U5 – U7 möglich ist.

Die ersten drei zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen (FU) können in folgenden Lebensphasen in Anspruch genommen werden (Abb. 1):

FU 1a: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung:

6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat

FU 1b: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung:

10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat

FU 1c: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung:

21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat

FU Pr: Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind. Die FU Pr ist nur im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. FU 1 abrechenbar.

FLA: Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung: Neu ist, dass die Fluoridlackanwendung jetzt vom 6. Lebensmonat an möglich ist. Die FLA ersetzt für Kinder bis zum vollendeten 72. Lebensmonat die bisher für diese Altersgruppe in bestimmten Fällen abrechenbare IP 4, die jetzt ausschließlich ab dem vollendeten 72. Lebensmonat zur Anwendung kommt.

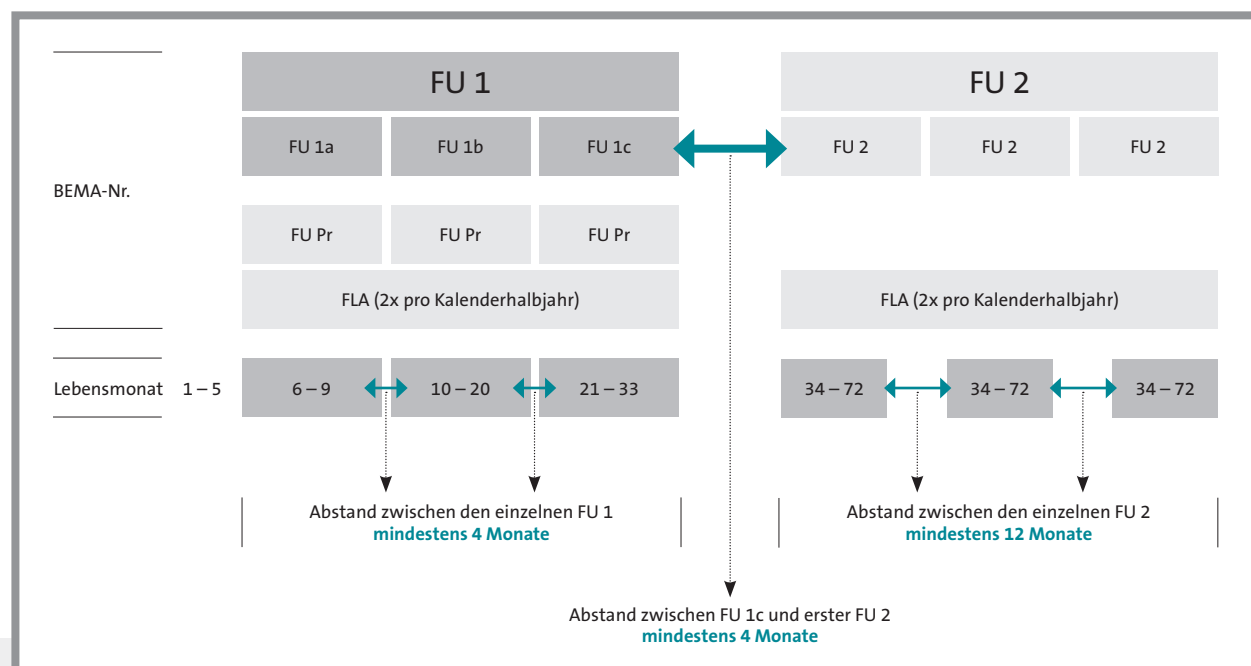


Abb. 1: Zeitraster der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern zwischen dem 6. und 72. Lebensmonat

³ Frühkindliche Karies vermeiden – Ein Konzept zur zahnmedizinischen Prävention bei Kleinkindern
Hrsg.: Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Bundeszahnärztekammer, Berlin, Jan. 2014

⁴ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, 2019

Studien haben gezeigt, dass eine in der Schwangerschaft beginnende zahnärztliche Betreuung nachweislich eine Verbesserung der Zahn- und Mundgesundheit bei jungen Erwachsenen bewirkt⁵. Der erste zahnärztliche Termin nach der Geburt sollte idealerweise nach Durchbruch der ersten Milchzähne stattfinden. Zwischen dem 6. und 33. Lebensmonat sollte die Beratung zu Ernährungs- und Mundhygienegewohnheiten erfolgen, da in diesem Zeitraum die Etablierung der individuellen oralen Flora stattfindet. Analog zu den kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen (U) sind zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (FU) an drei Terminen, beginnend zwischen dem 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat (FU 1a) vorgesehen. Darauf folgt die zweite zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung (FU 1b) zwischen dem 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat und die dritte (FU 1c) zwischen dem 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat.

Das Tätigkeitsspektrum der zahnärztlichen Betreuung der unter Dreijährigen beinhaltet vor allem gesundheitserzieherische, gesundheitsfördernde und präventive, aber wenn nötig auch kurative Maßnahmen.

Alle vorliegenden Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Lebensphase von der Geburt bis zum voll entwickelten Milchzahngebiss prägend und von hoher Bedeutung für das weitere Kariesrisiko im Milch- und permanenten Gebiss ist. Kinder mit frühkindlicher Karies entwickeln auch im bleibenden Gebiss signifikant mehr Karies^{6,7}.

Die psycho-soziale Entwicklung im 1. bis 3. Lebensjahr

Das Bedürfnis nach Sicherheit ist ein Grundbedürfnis von Kindern in allen Altersbereichen. Durch den Kontakt zu einer nahen Bezugsperson erhält ein Kind körperliche und emotionale Geborgenheit. Demgegenüber ist das räumliche Distanzbedürfnis gegenüber Fremden, wie dem Zahnarzt, entsprechend stark. Wird diese Distanzgrenze überschritten, kann sich das Kind bedroht fühlen, Ängste entwickeln und versuchen sich zurückzuziehen. Dies gilt insbesondere, wenn eine negative Erwartungshaltung besteht⁸.

Die Distanzgrenze kann sich verringern, wenn das Kind während der Behandlung Kontakt zur Bezugsperson halten kann. Deshalb sollte besonders bei kleinen Kindern die Behandlung anfangs auf dem Schoß der Bezugsperson erfolgen. Der Körperkontakt schafft Geborgenheit und erlaubt dadurch die Annäherung zu Fremden.

Trotzdem sollte sich die Zahnärztin oder der Zahnarzt nur langsam und einfühlsam dieser Distanzgrenze nähern⁹. Vorsicht ist geboten bei Demonstrationen, beispielsweise mit Hilfe von Stofftieren mit Zähnen. Was gut gemeint ist, kann vom Kind als Bedrohung empfunden werden.

Der Geschmackssinn ist bereits von der 18. Schwangerschaftswoche an ausgebildet, während die Fernsinne Hören und Lichtwahrnehmung erst von der 28. Woche an aktiv sind. Mit dem Mundraum erschließt das Baby und Kleinkind seine Umwelt, um sie zu „begreifen“. Dieser hochsensible Bereich dient zur Informationsgewinnung, zur Nahrungsaufnahme und zum Zärtlichkeitsaustausch. Entsprechend werden fremde Annäherungen zum Mundraum schnell als Bedrohung erlebt. Besonders in Stresssituationen (zum Beispiel fremde Umgebung, Schmerz) benötigen Kinder die Anwesenheit einer Bezugsperson. Ist keine Bezugsperson anwesend, kann durch Angst ausgelöstes Verhalten, wie z. B. Weinen, lange Zeit anhalten.



Das Kind kann für die Untersuchung aus dem Schoß der Erziehungsperson in den Schoß des Zahnarztes gekippt werden (sogenanntes „Schoßexamen“). Dabei öffnet sich der Mund des Kindes oft reflektorisch.

⁸ DeLoache J. et al., 2008

⁹ Kossak H-C. et al, 2011

Die praktische Umsetzung der neu geordneten Früherkennungsuntersuchungen (FU 1a, FU 1b, FU 1c)

FU 1a: 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat

Wenn ab dem 6. Lebensmonat meist zuerst im Unterkiefer die zentralen Schneidezähne durchbrechen, ist dies der richtige Zeitpunkt für die erste zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung. Die Art der Befundung erfolgt abhängig von der Kooperationsbereitschaft des Kleinkindes und der Bezugsperson. Auf der Grundlage der Befundung (Plaques, Gingivitis, Initialkaries) erfolgt die Anleitung und Beratung der Bezugsperson sowie ggf. eine Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung.

Psychosoziale Entwicklung vom 6. bis 9. Lebensmonat

Sprachentwicklung	
4. – 7. Monat	<i>Echolaute Lautfilter für die Umgangssprache Hörvergleiche Sprechbewegungen werden automatisiert</i>
8. – 12. Monat	<i>erstes Sprachverständnis</i>
Psychologische Entwicklung	
6. – 12. Monat	<i>Entwicklung von aktiven Formen der Kommunikation und erste spielerische Aktivitäten.</i>

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1a in der Zahnarztpraxis



Aufgrund des Saugreflexes des kleinen Kindes sollte die Bezugsperson trainiert werden, die Lippe ab- bzw. hochzuhalten („Lift the Lip“), um das Zähneputzen zu erleichtern.



Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1a in der Zahnarztpraxis



Adaptation in der Praxis

Der Aufenthalt im Wartezimmer sollte nicht zu lange dauern, da Kleinkinder schnell ungeduldig oder hungrig werden können.



Adaptation in der Praxis

Ein kurzer „zufälliger“ Kontakt im Wartezimmer kann die erste Hemmschwelle zu einem Arzt oder zur Assistenz in spielerischer Form überwinden.



Anamnese

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs auch das bisherige zahnmedizinisch relevante Gesundheitsverhalten erfassen:

- Fluoridnutzung,
- Putzgewohnheiten,
- Ernährung, inkl. Stillen.

Dazu können Erwartungen, Lieblingskuscheltier, Ängste etc. erfragt werden.



Anamnese

Der Anamnesebogen sollte entspannt im Wartezimmer ausgefüllt werden.

So kann die Bezugsperson auch noch einmal nachdenken, sich auf Fragen vorbereiten oder selbst Fragen formulieren. Wartezeit kann sinnvoll genutzt werden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1a in der Zahnarztpraxis



Hereinholen von Kind und Bezugsperson

Eine freundliche Assistenz sollte den neuen Patienten hereinführen. Das Kind wird meistens von einer Bezugsperson auf dem Arm getragen.



Begrüßung

Je nach lokalem oder individuellem Kulturhintergrund und der Reaktion des Kindes können Bezugsperson und Kind begrüßt werden. Schüchterne Kinder sollten nicht zu forsch adressiert werden und können sich auf dem Arm der Bezugsperson erst einmal eingewöhnen. Aufgeschlossener Kinder können direkt angesprochen werden.



Platzieren & Orientierungszeit

Kinder sitzen oder liegen meistens auf dem Schoß der Bezugsperson. Auch kleinen Kindern kann eine Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden.



Gesprächseinstieg

Bei dem initialen Dialog mit der Bezugsperson sollten

- die Anamnese, Wünsche bzw. Erwartungen, aber auch Befürchtungen durchgegangen werden.
- Mundhygiene- und Ernährungsgewohnheiten sowie die Fluoridnutzung verifiziert werden.

Dem Kind kann dabei weitere Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden. Schüchterne Kinder sind eher ruhig, aufgeschlossene Kinder beginnen dabei „aufzutauen“ und ihre Umgebung aktiv zu erkunden.



Zahnärztliche Untersuchung

Situativ muss entschieden werden, ob eine zahnärztliche Untersuchung mit Mundspiegel möglich erscheint oder eine weitere Gewöhnung an die Behandlung nötig ist.

Oftmals hilft es auch das Kind zu Begeistern und zum Lachen zu bringen, um die Milchfrontzähne beurteilen zu können.

Auch die Zahnbürste führt manchmal zur Mundöffnung.

Die Sonde wird in der Regel nicht genutzt, da damit die Oberflächenintegrität des Schmelzes bei Initalläsionen zu leicht verletzt werden kann

Ggf. ist zur Beurteilung, ob bereits Initialläsionen vorliegen, die vorherige Entfernung der Plaque erforderlich. In diesem Fall ist diese mit geeigneten stumpfen Hilfsmitteln (z.B. Zahnbürste) zu entfernen.



Zahnärztliche Untersuchung

Das Kind kann für die Untersuchung aus dem Schoß der Bezugsperson in den Schoß des Zahnarztes gekippt werden. Dabei öffnet sich der Mund des Kindes oft reflektorisch.

Der Behandler sollte hier führen, aber mit der Bezugsperson eine passende Möglichkeit für die Inspektion bzw. das Zähneputzen finden.



Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1a in der Zahnarztpraxis



Zahnärztliche Untersuchung

Ein entspannterer Einstieg kann ggf. auch über das Zähneputzen mit einer Zahnbürste – allerdings ohne Zahnpasta – gewählt werden.

Bei so jungen Kindern muss manchmal jedoch ein kurzes Weinen zur Diagnostik und zum Zähneputzen toleriert werden. Besonders wichtig ist dann ein positiver Ausklang.

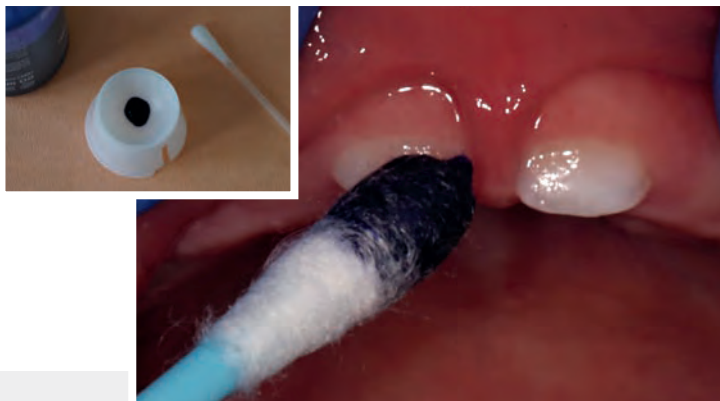
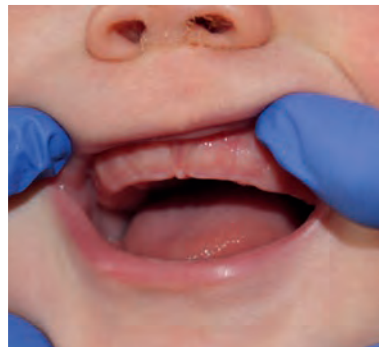
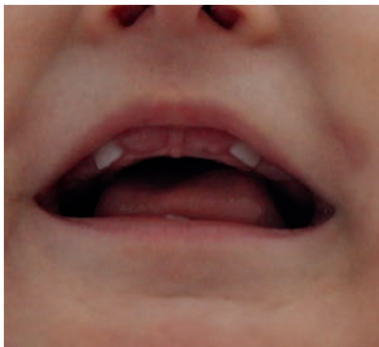


Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten inklusive Fehlfunktionen und Dysgnathien.

Insbesondere Diagnostik von Plaque (ja/nein), Gingivitis (ja/nein), kariösen Initialläsionen bzw. Defekten.

Einschätzung des bisherigen Mundhygieneverhaltens und des Kariesrisikos anhand von Plaque, Gingivitis und kariösen Initialläsionen.



Ggf. Plaqueanfärbung

Dentale Plaque lässt sich besser diagnostizieren und für die Bezugsperson visualisieren, wenn sie angefärbt wird.

Bei Kindern, die kooperativ sind oder Anzeichen von Karies zeigen, sollte daher ein Anfärben des Biofilms erfolgen.

Bei der Mundhygieneinstruktion kann dann die angefärbte Plaque auch eindrücklicher durch die Bezugsperson entfernt werden.



Prophylaxeberatung

Je nach Befund und Risiko sollten Empfehlungen zur Optimierung der Ernährung (insbesondere zur Reduzierung – besser noch Vermeidung – von süßen Getränken und der Nuckelflasche), zur Fluoridnutzung und zur Mundhygiene gegeben werden.

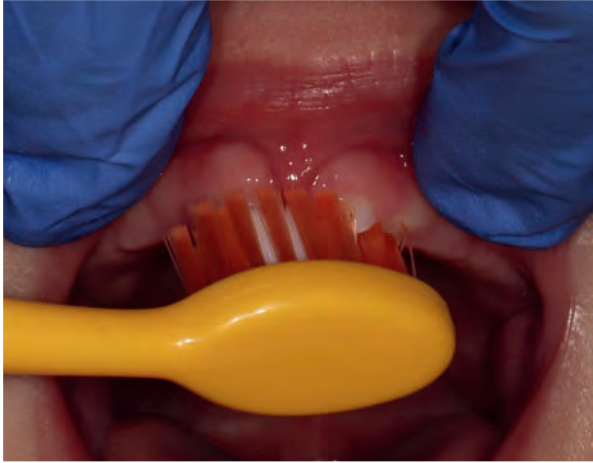
Dazu kann Anschauungsmaterial und ein Zahnärztlicher Kinderpass genutzt werden.



Mundhygienetraining

Es sollte die tägliche Mundhygiene mit fluoridhaltiger Kinderzahnpaste durch die Bezugsperson betont, darüber hinaus instruiert und trainiert werden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU Pr in der Zahnarztpraxis



Mundhygienetraining (FU Pr)

Die Zähne können durch die Bezugsperson horizontal geputzt werden, um systematisch Kau-, Außen- und Innenflächen (entsprechend der KAI-Zahnputztechnik, siehe Comic im Anhang) aller Zähne zu reinigen.

Dabei kann das Abhalten der Wange und Lippe vor allem im Oberkiefer sehr hilfreich sein.

Nach dem aktiven Putzen durch die Bezugsperson sollte diese positiv bestärkt und motiviert werden.





Aufgrund des Saugreflexes sollte die Bezugsperson motiviert und trainiert werden, mit „Lift the Lip“ die Lippe hochzuhalten.

Eine liegende Position ermöglicht einen besseren Einblick und trainiert das Kind für zukünftige zahnärztliche Behandlungen.



Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (FLA)

Auftragen des Fluoridlackes zur Zahnschmelzhärtung. Die Anwendung von Fluoridlack (FLA) kann zwei Mal pro Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen werden.



Verabschiedung des Kindes

Das Kind sollte positiv verabschiedet werden.

Dies beinhaltet ein Lob über die schönen Zähne und die gute Kooperation.

Die Zahnbürste kann als Geschenk und „Erstausrüstung“ mitgegeben werden.



Verabschiedung der Bezugsperson

Auch die Bezugsperson sollte positiv verabschiedet werden.

Es sollte ein Folgetermin vereinbart werden.

Anamnese zur FU 1a

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs mindestens folgendes umfassen (ggf. kann eine individualisierte Anamnese erfolgen):

Fluoridanamnese

- Kinderzahnpaste ohne Fluorid ☐ Ja ☐ Nein
- Kinderzahnpaste mit Fluorid ☐ 500ppm ☐ 1000ppm
- Erwachsenenzahnpaste mit Fluorid (1450 ppm) ☐
- Fluoridiertes Salz ☐ Ja ☐ Nein
- Fluoridtabletten ☐ Ja ☐ Nein

Putzgewohnheiten und Ernährung/Stillen

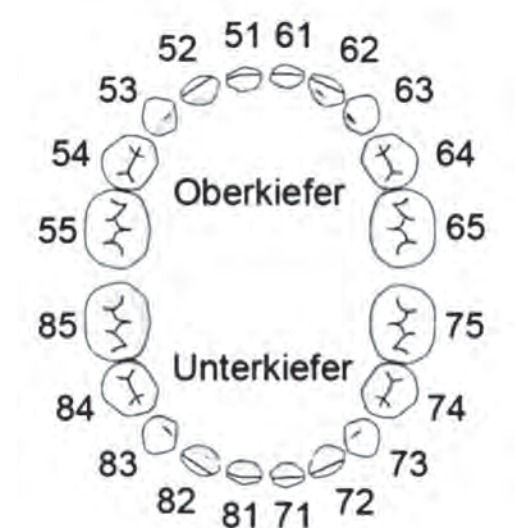
- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein
- Stillen ☐ Ja ☐ Nein

Untersuchung

52	51	61	62
82	81	71	72

Initiale Läsionen sollten zahnbezogen mit „ci“ gekennzeichnet werden.

- Plaque ☐ Ja ☐ Nein
- Gingivitis ☐ Ja ☐ Nein



Beratung

Befund

Falls notwendig, sollte auf Demineralisationen der oberen Schneidezähne aufmerksam gemacht und auf den Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme aus Saugerflaschen hingewiesen werden.

Zahnpflege

Vom ersten Milchzahn an sollte mit der täglichen Zahnpflege begonnen werden. Da kleine Kinder noch nicht ausspucken können, verschlucken sie einen Teil der Zahnpasta. Es sollte mit einem altersgerechten Mundhygienemittel, beispielsweise einer Lernzahnbürste, geputzt werden. Dies sollte bis zum zweiten Geburtstag zweimal täglich mit einer reiskorngroßen Menge (1000 ppm) erfolgen.¹⁰

Den Bezugspersonen sollten die Funktionen und Aufgaben der Milchzähne für das Kauen, die Sprachentwicklung, die psychosoziale Entwicklung und als Platzhalter erläutert werden.

Ernährung

Muttermilch ist in den ersten Monaten die beste Ernährung. Außerdem beruhigt der Körperkontakt das Kind und stärkt die Mutter-Kind-Bindung. Durch das Saugen werden Kiefer, Lippen, Zunge und die übrige Kopf- und Halsmuskulatur gekräftigt. Das Stillen strengt Kleinkinder an, wodurch sie leichter einschlafen.

Auf gesüßte oder saure Getränke, die längere Zeit die Zähne umspülen, sollte verzichtet werden. Zusätzlich zur Muttermilch können stilles Wasser, welches für die Säuglingsernährung geeignet ist, oder Leitungswasser sowie ungesüßter Tee angeboten werden. Von der Verwendung von Saugerflaschen zur Beruhigung oder als ständige Begleiter sollte den Bezugspersonen abgeraten werden.

Fluoride und Fluoridierung¹¹

Fluoride sind von Natur aus in Wasser und Nahrungsmitteln enthalten. Sinnvoll ergänzt werden können sie durch fluoridhaltige Kinderzahnpasta und zahnärztliche Fluoridierungsmaßnahmen. Vor jeglicher Empfehlung von Fluoriden soll eine Fluoridanamnese durchgeführt werden. Insbesondere Maßnahmen von Kinderärzten (Fluoridtabletten) müssen vor einer zahnärztlichen Empfehlung berücksichtigt werden. Fluoridtablette und fluoridierte Zahnpasta schließen sich gegenseitig aus und werden laut neuer FU-Richtlinie¹² nicht mehr empfohlen.

Die Zähne können zur Zahnschmelzhärtung durch den Zahnarzt mit Fluoridlack behandelt werden.

Schnuller

Das Lutschen an Daumen oder Fingern ist in den ersten beiden Lebensjahren häufig, sollte aber darüber hinaus vermieden werden. Das Lutschen am Schnuller ist dem am Daumen vorzuziehen.

Der Schnuller sollte möglichst bereits abgewöhnt werden, wenn das Kind zu sprechen anfängt, denn dann stört der Schnuller die Entwicklung.

Zahnarztbesuche

Das Kind sollte die Bezugspersonen wenn möglich schon früh zu deren regelmäßigen Kontrolluntersuchungen begleiten, um die Zahnarztpraxis kennenzulernen. Die Bezugspersonen sollten auf die regelmäßigen Folgeuntersuchungen (Recall) hingewiesen werden. Soweit vorhanden, sollte der zahnärztliche Kinderpass herausgegeben werden.

Hilfestellungen

Die Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der unter 3-jährigen Kinder beschränken sich im Wesentlichen auf die Ritualbildung. Die Kleinkinder werden in das gemeinsame Zähneputzen von Anfang an spielerisch eingebunden.

Die Aufklärung über Prophylaxemaßnahmen und die Information der Bezugspersonen zu Ernährungsfragen erfolgt spezifisch nach dem Befund ihres Kindes und nach den Angaben in dem ausgefüllten Anamnesebogen. Teilaspekte, wie Mundhygieneberatung, -training und Ernährungsberatung, können auf Anweisung durch den Zahnarzt auch vom entsprechend geschulten und fortgebildeten Praxispersonal durchgeführt werden.

Konkrete Inhalte von Aufklärungsgesprächen entsprechend der FU-Richtlinie¹² sind neben der eingehenden Untersuchung der Mundhöhle des Kindes:

- Anamnese des Ernährungs- und Zahnpflegeverhaltes durch die Bezugspersonen,
- Anamnese der bisherigen Fluoridanwendung und der ggf. erhaltenen Fluoridierungsempfehlungen,
- Aufklärung über die Ätiologie oraler Erkrankungen,
- Aufklärung über Mundhygienemaßnahmen,
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Bezugspersonen,
- Informationen über die Wirkung von Fluoriden speziell unter Einbeziehung der durch den Kinderarzt unternommenen Maßnahmen (Salz, Tabletten, etc.),
- Ggf. praktische Anleitung der Bezugspersonen zur Mundhygiene beim Kind.

Beispiele für einen Anamnesebogen für die Praxis finden Sie unter:

www.bzaek.de/ratgeber-ecc

www.kzbv.de/ratgeber-ecc

¹⁰ DGPZM, 2018

¹¹ Näheres zu Fluoriden und deren Anwendung ist auf Seite 43 beschrieben

¹² Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, 2019

FU 1b: 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat

Ab dem 12. Lebensmonat sind in der Regel die Frontzähne des Milchgebisses durchgebrochen. Die Art der Befundung erfolgt in Abhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft von Kind und Bezugsperson. Auf der Grundlage der Befundung (Plaque, Gingivitis, Initialkaries) erfolgt die Anleitung und Beratung der Bezugspersonen und es kann die Applikation von Fluoridlack erfolgen (FLA).

Psychosoziale Entwicklung vom 10. bis 20. Lebensmonat

Sprachentwicklung	
13. – 18. Monat	Einwortphase
18. Monat – 2. Lebensjahr	Zweiwortphase
Psychologische Entwicklung	
Laufen lernen und Erweiterung des motorische Repertoires	
Erwerb von funktionellem Wissen und innerer Vorstellung von Dingen und Vorgängen	
Sprachentwicklung schreitet voran	

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1b in der Zahnarztpraxis



Adaptation in der Praxis

Es sollte Zeit im Wartezimmer zur Adaptation in der Zahnarztpraxis eingeplant werden.



Dabei hilft altersgerechtes Spielzeug oder ein größeres Spielgerät.



Ein kurzer „zufälliger“ Kontakt im Wartezimmer kann die erste Hemmschwelle zu einem Arzt oder zur Assistenz in spielerischer Form überwinden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1b in der Zahnarztpraxis

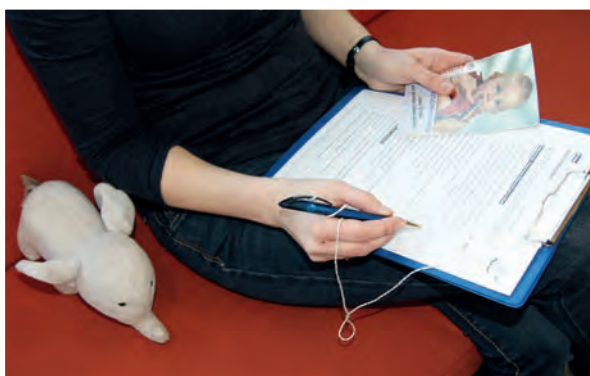


Anamnese

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs auch das bisherige zahnmedizinisch relevante Gesundheitsverhalten erfassen:

- Fluoridnutzung
- Putzgewohnheiten
- Ernährung inklusive Stillen

Dazu können Erwartungen, Lieblingskuscheltier, Ängste etc. erfragt werden.



Der Anamnesebogen sollte entspannt im Wartezimmer ausgefüllt werden.

Die Bezugsperson kann noch einmal nachdenken, sich auf Fragen vorbereiten oder selbst Fragen formulieren. So kann die Wartezeit sinnvoll genutzt werden.

Das Kind kann sich beim Spielen an die Praxis adaptieren.



Hereinholen von Kind und Begleitperson

Das Kind sollte durch eine freundliche Assistenz hereingeführt werden.

Es kann auch von der Bezugsperson auf dem Arm getragen werden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1b in der Zahnarztpraxis



Begrüßung

Je nach lokalem oder individuellem Kulturhintergrund und der Reaktion des Kindes können Bezugsperson und Kind begrüßt werden.

Schüchterne Kinder sollten nicht zu forsch adressiert werden und können sich auf dem Arm der Bezugsperson erst einmal eingewöhnen.

Aufgeschlossener Kinder können direkt angesprochen werden.



Orientierungszeit

Kindern sollte unbedingt eine Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden.

Dies kann entweder auf dem Arm oder Schoß der Bezugsperson oder auch selbstständig in einem Behandlungszimmer mit idealerweise kindgerechtem Bezug erfolgen.



Platzieren

Kinder wollen meistens auf dem Schoß der Bezugsperson sitzen.



Wenn das Kind einen sehr selbstständigen Eindruck macht, kann es auch direkt auf den Behandlungsstuhl gesetzt werden und bei der Untersuchung alleine sitzen.

Dies kann z. B. durch einen Deckenmonitor mit Zeichentrickfilmen oder kindgerechten Bildern erleichtert werden.



Gesprächseinstieg

Bei dem initialen Dialog mit der Bezugsperson sollten

- die Anamnese durchgegangen, Wünsche bzw. Erwartungen, aber auch Befürchtungen erfragt werden,
- insbesondere die Mundhygiene- und Ernährungsgewohnheiten sowie die Fluoridnutzung verifiziert werden,
- dem Kind dabei weitere Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden.

Schüchterne Kinder sind eher ruhig, aufgeschlossene Kinder beginnen dabei „aufzutauen“ und ihre Umgebung aktiv zu erkunden.



Zahnärztliche Untersuchung

Situativ muss entschieden werden, ob eine zahnärztliche Untersuchung mit Mundspiegel möglich erscheint oder eine weitere Gewöhnung an die Behandlung nötig ist.

Ein entspannterer Einstieg kann ggf. auch über das Zähneputzen mit einer Zahnbürste – zunächst ohne Zahnpasta – erreicht werden.



Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1b in der Zahnarztpraxis



Die Bezugsperson, größere Geschwisterkinder oder das Kuscheltier können als Modell dienen, um dem Kleinkind die Untersuchung zu erklären und es zur Nachahmung zu ermuntern.



Das Kind kann für die Untersuchung aus dem Schoß der Bezugsperson in den Schoß der Zahnärztin oder des Zahnarztes gekippt werden. Dabei öffnet sich der Mund des Kindes oft reflektorisch.

Der Behandler sollte mit der Bezugsperson eine passende Möglichkeit für die Inspektion bzw. das Zähneputzen finden.





Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung

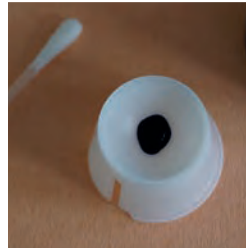
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten inkl. Fehlfunktionen und Dysgnathien.

Insb. Diagnostik von Plaque (ja/nein), Gingivitis (ja/nein), kariösen Initialläsionen bzw. Defekten.

Einschätzung des bisherigen Mundhygieneverhaltens und des Kariesrisikos anhand von Plaque, Gingivitis und kariösen Initialläsionen.



Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1b in der Zahnarztpraxis



Gegebenenfalls Plaqueanfärbung

Dentale Plaque lässt sich besser diagnostizieren und für die Bezugsperson visualisieren, wenn sie angefärbt wird. Bei Kindern, die kooperativ sind, sollte daher ein Anfärben des Biofilms erfolgen.

Das Anfärben kann am Finger demonstriert werden, was als „Fingernägel anmalen“ gerne gemacht wird.

Bei der Mundhygieneinstruktion kann dann die angefärbte Plaque auch eindrücklicher entfernt werden.



Prophylaxeberatung

Je nach Befund und Risiko sollten Empfehlungen zur Optimierung der Ernährung (insbesondere zur Reduzierung – besser noch Vermeidung – von süßen Getränken und der Nuckelflasche), zur Fluoridnutzung und zur Mundhygiene gegeben werden.

Dazu kann Anschauungsmaterial und ein Zahnärztlicher Kinderpass genutzt werden.





Mundhygienetraining (FU Pr)

Wenn erforderlich wird die FU 1b ergänzt um eine praktische Anleitung der Bezugsperson zur Mundhygiene beim Kind (FU Pr).

Es sollte die Bedeutung der täglichen Mundhygiene mit fluoridhaltiger Kinderzahnpaste durch eine Bezugsperson betont, instruiert und trainiert werden.

Aufgrund des Saugreflexes sollte die Bezugsperson motiviert und trainiert werden, mit „Lift the Lip“ die Lippe hoch zu halten. Eine liegende Position ermöglicht einen besseren Einblick und trainiert das Kind für zukünftige zahnärztliche Behandlungen.



Die Zähne können durch die Bezugsperson horizontal geputzt werden, um systematisch Kau-, Außen- und Innenflächen aller Zähne zu reinigen (entsprechend der KAI-Zahnputztechnik, siehe Comic im Anhang). Dabei kann das Abhalten der Wange und Lippe vor allem im Oberkiefer sehr hilfreich sein.

Die Kinder dürfen gerne vor- oder nachputzen, aber die Bezugspersonen sind für die Reinigung verantwortlich. Nach dem aktiven Putzen durch die Bezugsperson sollte diese positiv bestärkt und motiviert werden.



Fluoridlackanwendung (FLA)

Bei kooperativen Kindern kann vor der FLA eine professionelle Reinigung der Zähne erfolgen.

Dies trainiert die Kinder für zukünftige zahnärztliche Behandlungen.



Auftragen des Fluoridlackes zur Zahnschmelzhärtung. Die Anwendung von Fluoridlack (FLA) kann zwei Mal pro Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen werden.





Verabschiedung des Kindes

Das Kind sollte positiv verabschiedet werden.

Dies beinhaltet ein Lob über die schönen Zähne und die gute Kooperation.

Ein vom Kind selbst ausgewähltes, altersgerechtes Geschenk schließt die Untersuchung ab und führt zu einer positiven Konditionierung des Zahnarztbesuchs.



Verabschiedung der Bezugsperson

Auch die Bezugsperson sollte positiv verabschiedet werden. Es sollte ein Folgetermin vereinbart werden.

Abschließend kann noch einmal das Kind angesprochen und gelobt werden, was die Konditionierung vertieft.



Anamnese zur FU 1b

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs mindestens folgendes umfassen (ggf. kann eine individualisierte Anamnese erfolgen):

Fluoridanamnese

- Kinderzahnpaste ohne Fluorid ☐ Ja ☐ Nein
- Kinderzahnpaste mit Fluorid ☐ 500 ppm ☐ 1000 ppm
- Erwachsenenzahnpaste mit Fluorid (1450 ppm) ☐
- Fluoridiertes Salz ☐ Ja ☐ Nein
- Fluoridtabletten ☐ Ja ☐ Nein
- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein

Putzgewohnheiten

- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein

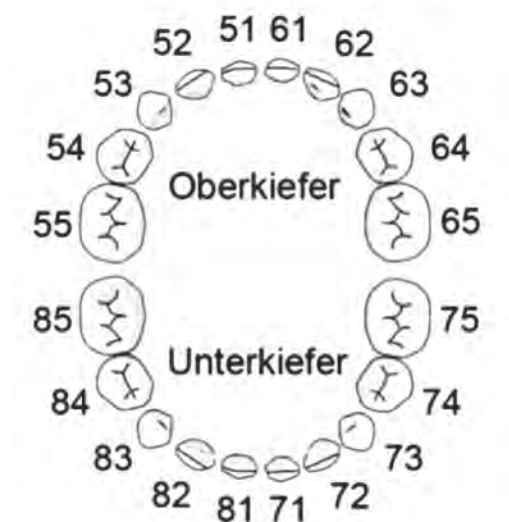
Untersuchung

55	54	53	52	51	61	62	63	64	65
85	84	83	82	81	71	72	73	74	75

Initiale Läsionen sollten zahnbezogen mit „ci“ gekennzeichnet werden.

Karöse Defekte sind mit „c“ zu kennzeichnen.

- Plaque ☐ Ja ☐ Nein
- Gingivitis ☐ Ja ☐ Nein



Beratung

Befund

Falls notwendig, sollte auf Demineralisationen der oberen Schneidezähne aufmerksam gemacht und auf den Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme aus Saugerflaschen hingewiesen werden.

Zahnpflege

Vom ersten Milchzahn an sollte mit der täglichen Zahnpflege begonnen werden. Da Kleinkinder noch nicht ausspucken können, verschlucken sie einen Teil der Zahnpasta weshalb die Fluoriddosierung kontrolliert werden muss. Insbesondere bis zum zweiten Geburtstag sollte bei Zahnpastennutzung zweimal täglich nur eine reiskorngroße Menge (1000 ppm) verwendet werden.¹³

Aus wissenschaftlicher Sicht soll Fluorid über die Zahnpasta eingebürstet werden, da Fluorid überwiegend lokal am Zahn wirkt.¹⁴

Den Bezugspersonen sollten die Funktionen und Aufgaben der Milchzähne für die Sprachentwicklung und als Platzhalter erläutert werden.

Ernährung

Auf gesüßte oder saure Getränke, die längere Zeit die Zähne umspülen, sollte verzichtet werden. Neben Muttermilch können stilles Wasser, welches für die Säuglingsernährung geeignet ist, oder Leitungswasser sowie ungesüßte Tees angeboten werden. Von der Verwendung von Saugerflaschen zur Beruhigung oder als ständige Begleiter sollte den Bezugspersonen abgeraten werden. In dieser Altersphase wird bereits zunehmend Breikost bzw. die Teilnahme an der häuslichen Ernährung erfolgen. Auch hierbei ist auf das Vermeiden von zu häufiger Zuckerzufuhr zu achten. Insbesondere zwischen den Hauptmahlzeiten sollten keine zuckerhaltigen Speisen (z. B. Kekse) und Getränke gegeben werden. Die Flüssigkeitszufuhr sollte in dieser Lebensphase bereits über das Trinken mit einer Tasse erfolgen.

Die Verwendung von fluoridhaltigem Speisesalz und Fluoridtablette schließt sich gegenseitig aus.

Fluoride und Fluoridierung

Fluoride sind von Natur aus in Wasser und Nahrungsmitteln enthalten. Sinnvoll ergänzt werden können sie durch fluoridhaltige Kinderzahnpasta, fluoridhaltiges Speisesalz und zahnärztliche Fluoridierungsmaßnahmen. Um den Fluoridgebrauch altersgerecht zu ermitteln, sollte vor jeglicher Empfehlung von Fluoriden eine Fluoridanamnese durchgeführt werden.

Fluoridzahnpasta sollte gegenüber Fluoridtabletten gemäß der neuen Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung¹⁵ vorrangig verwendet werden.

Fluoridtablette und fluoridierte Zahnpasta schließen sich bei Kleinkindern gegenseitig aus.

Die Zähne können zur Zahnschmelzhärtung durch den Zahnarzt mit Fluoridlack behandelt werden.

Schnuller

Das Lutschen an Daumen oder Fingern ist in den ersten beiden Lebensjahren häufig, sollte aber darüber hinaus vermieden werden. Das Lutschen am Schnuller ist dem am Daumen vorzuziehen. Der Schnuller sollte spätestens im dritten Lebensjahr, möglichst jedoch bereits wenn das Kind zu sprechen anfängt, abgewöhnt werden, denn dann stört der Schnuller die Entwicklung.

Zahnarztbesuche

Das Kind sollte die Bezugspersonen wenn möglich schon früh zu deren regelmäßigen Kontrolluntersuchungen begleiten, um die Zahnarztpraxis kennenzulernen. Die Bezugspersonen sollten auf die regelmäßigen Folgeuntersuchungen (Recall) hingewiesen werden. Soweit vorhanden, sollte der zahnärztliche Kinderpass herausgegeben werden.

¹³ DGPZM, 2018

¹⁴ Näheres zu Fluoriden und deren Anwendung ist auf Seite 43 beschrieben

¹⁵ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, 2019

Hilfestellungen

Die Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der unter 3-jährigen Kinder beschränken sich im Wesentlichen auf die Ritualbildung. Die Kleinkinder werden in das gemeinsame Zähneputzen von Anfang an spielerisch eingebunden.

Die Aufklärung über Prophylaxemaßnahmen und die Information der Bezugspersonen zu Ernährungsfragen erfolgt spezifisch nach dem Befund ihres Kindes und nach den Angaben in dem ausgefüllten Anamnesebogen. Teilaspekte, wie Mundhygieneberatung, -training und Ernährungsberatung, können auf Anweisung durch den Zahnarzt auch vom entsprechend geschulten und fortgebildeten Praxispersonal durchgeführt werden.

Konkrete Inhalte von Aufklärungsgesprächen entsprechend der FU-Richtlinie sind neben der eingehenden Untersuchung der Mundhöhle des Kindes:

- Anamnese des Ernährungs- und Zahnpflegeverhaltens durch die Bezugspersonen,
- Anamnese der bisherigen Fluoridanwendung und der ggf. erhaltenen Fluoridierungsempfehlungen,
- Aufklärung über die Ätiologie oraler Erkrankungen,
- Aufklärung über Mundhygienemaßnahmen,
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Bezugspersonen,
- Informationen über die Wirkung von Fluoriden speziell unter Einbeziehung der durch den Kinderarzt unternommenen Maßnahmen (Salz, Tabletten, etc.),
- Gegebenenfalls praktische Anleitung der Bezugspersonen zur Mundhygiene beim Kind.

Beispiele für einen Anamnesebogen für die Praxis finden Sie unter:

www.bzaek.de/ratgeber-ecc

www.kzbv.de/ratgeber-ecc

FU 1c: Ab 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat

Bis zum 30. Lebensmonat vervollständigt sich in der Regel das Milchgebiss. In der dritten zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung wird festgestellt, ob dies altersentsprechend erfolgt ist und ob Zeichen für ein erhöhtes Erkrankungsrisiko vorliegen.

Psychosoziale Entwicklung vom 21. bis 30. Lebensmonat

Sprachentwicklung	
2. – 3. Lebensjahr	Mehrwortssätze Fragealter
Psychologische Entwicklung	
Interesse an anderen Kindern nimmt zu Kind entdeckt sein „Ich“ Streben nach Autonomie Trotzphase	

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1c in der Zahnarztpraxis



Adaptation in der Praxis

Es sollte Zeit im Wartezimmer zur Adaptation in der Zahnarztpraxis eingeplant werden.

Dabei hilft altersgerechter Spielzeug oder ein größeres Spielgerät.



Ein kurzer „zufälliger“ Kontakt im Wartezimmer kann die erste Hemmschwelle zu einem Arzt oder zur Assistenz in spielerischer Form überwinden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1c in der Zahnarztpraxis



Anamnese

(Bei einem Wiederholungstermin ist diese nur zu aktualisieren, insbesondere das zahnmedizinisch relevante Gesundheitsverhalten)

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs auch das bisherige zahnmedizinisch relevante Gesundheitsverhalten erfassen:

- Fluoridnutzung,
- Putzgewohnheiten,
- Ernährung inkl. Stillen.



Dazu können Erwartungen, Lieblingskuscheltier, Ängste etc. erfragt werden.

Der Anamnesebogen sollte entspannt im Wartezimmer ausgefüllt werden.

Die Bezugsperson kann noch einmal nachdenken, sich auf Fragen vorbereiten oder selbst Fragen formulieren. So kann die Wartezeit sinnvoll genutzt werden.

Das Kind kann sich beim Spielen an die Praxis adaptieren.



Hereinholen von Kind und Begleitperson

Das Kind sollte durch eine freundliche Assistenz hereingeführt werden.

Es kann auch von der Bezugsperson auf dem Arm getragen werden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1c in der Zahnarztpraxis



Begrüßung

Je nach lokalem oder individuellem Kulturhintergrund und der Reaktion des Kindes können Bezugsperson und Kind begrüßt werden.

Schüchterne Kinder sollten nicht zu forsch adressiert werden und können sich auf dem Arm der Bezugsperson erst einmal eingewöhnen.

Aufgeschlossener Kinder können direkt angesprochen werden.



Orientierungszeit

Kindern sollte unbedingt eine Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden.

Dies kann entweder auf dem Arm der Bezugsperson oder auch selbstständig in einem Behandlungszimmer mit idealerweise kindgerechtem Bezug erfolgen.



Platzieren

Kinder wollen meistens auf dem Schoß der Bezugsperson sitzen. Kleinkindern kann eine Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden.



Wenn das Kind einen sehr selbstständigen Eindruck macht, kann es auch direkt auf den Behandlungsstuhl gesetzt werden und bei der Untersuchung alleine sitzen.

Dies kann z. B. durch einen Deckenmonitor mit Zeichentrickfilmen oder kindgerechten Bildern erleichtert werden.



Gesprächseinstieg

Bei dem initialen Dialog mit der Bezugsperson sollten

- die Anamnese durchgegangen und Wünsche bzw. Erwartungen, aber auch Befürchtungen erfragt werden.
- insbesondere die Mundhygiene- und Ernährungsgewohnheiten sowie die Fluoridnutzung verifiziert werden.
- dem Kind dabei weitere Orientierungszeit im Behandlungszimmer gegeben werden.

Schüchterne Kinder sind eher ruhig, aufgeschlossene Kinder beginnen dabei „aufzutauen“ und ihre Umgebung aktiv zu erkunden. (Bei einem Wiederholungstermin kann dies verkürzt werden.)



Die zahnärztlichen Instrumente, wie hier der Mundspiegel, können dem Kind mittels „Tell-Show-Do“-Technik erklärt werden.



Zahnärztliche Untersuchung

Situativ muss entschieden werden, ob eine zahnärztliche Untersuchung mit Mundspiegel möglich erscheint oder eine weitere Gewöhnung an die Behandlung nötig ist.

Ein entspannter Einstieg kann gegebenenfalls auch über das Zähneputzen mit einer Zahnbürste – allerdings ohne Zahnpasta – gewählt werden.

Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1c in der Zahnarztpraxis



Das Kind kann für die Untersuchung aus dem Schoß der Bezugsperson in den Schoß des Zahnarztes gekippt werden. Dabei öffnet sich der Mund des Kindes oft reflektorisch.

Der Behandler sollte mit der Bezugsperson eine passende Möglichkeit für die Inspektion bzw. das Zähneputzen finden.



Die Bezugsperson, größere Geschwisterkinder oder das Kuscheltier können als Modell dienen, um dem Kleinkind die Untersuchung zu erklären und es zur Nachahmung zu ermuntern.





Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten inkl. Fehlfunktionen und Dysgnathien.

Insbesondere Diagnostik von Plaque (ja/nein), Gingivitis (ja/nein), kariösen Initialläsionen bzw. Defekten.

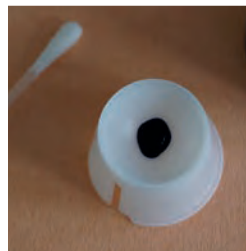
Einschätzung des bisherigen Mundhygieneverhaltens und des Kariesrisikos anhand von Plaque, Gingivitis und kariösen (Initial-)Läsionen.



Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1c in der Zahnarztpraxis



Das Anfärben kann am Finger demonstriert werden, was als „Fingernägel anmalen“ gerne gemacht wird.



Gegebenenfalls Plaqueanfärbung

Dentale Plaque lässt sich besser diagnostizieren und für die Bezugspersonen visualisieren, wenn sie angefärbt wird. Bei Kindern, die kooperativ sind, sollte daher ein Anfärben des Biofilms erfolgen.

Bei der Mundhygieneinstruktion kann dann die angefärbte Plaque auch eindrucklicher entfernt werden.



Prophylaxeberatung

Je nach Befund und Risiko sollten Empfehlungen zur Optimierung der Ernährung (insbesondere zur Reduzierung – besser noch Vermeidung – von süßen Getränken und der Nuckelflasche) zur Fluoridnutzung und Mundhygiene gegeben werden.

Dazu kann Anschauungsmaterial und ein Zahnärztlicher Kinderpass genutzt werden.





Mundhygienetraining (FU Pr)

Wenn erforderlich wird die FU 1c ergänzt um die praktische Anleitung der Bezugsperson zur Mundhygiene beim Kind (FU Pr).

Es sollte die Bedeutung der täglichen Mundhygiene mit fluoridhaltiger Kinderzahnpaste durch eine Bezugsperson betont, instruiert und trainiert werden.

Aufgrund des Saugreflexes sollte die Bezugsperson motiviert und trainiert werden mit „Lift the Lip“ die Lippe hoch zu halten.



Eine liegende Position ermöglicht einen besseren Einblick und trainiert das Kind für zukünftige zahnärztliche Behandlungen.

Die Zähne können durch die Bezugsperson horizontal geputzt werden um systematisch Kau-, Außen- und Innenflächen aller Zähne zu reinigen (entsprechend der KAI-Zahnputztechnik, siehe Comic im Anhang). Dabei kann das Abhalten der Wange und Lippe vor allem im Oberkiefer sehr hilfreich sein.

Die Kinder dürfen gerne vor- oder nachputzen, aber die Bezugsperson ist für die Reinigung verantwortlich. Nach dem aktiven Putzen durch die Bezugsperson sollte diese positiv bestärkt und motiviert werden.



Fluoridlackanwendung (FLA)

Bei kooperativen Kindern sollte vor der FLA eine professionelle Reinigung der Zähne erfolgen.

Dies trainiert die Kinder für zukünftige zahnärztliche Behandlungen.



Auftragen des Fluoridlackes zur Zahnschmelzhärtung. Die Anwendung von Fluoridlack (FLA) kann zwei Mal pro Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen werden.



Praktische Tipps zur Umsetzung der FU 1c in der Zahnarztpraxis



Verabschiedung des Kindes

Das Kind sollte positiv verabschiedet werden.

Dies beinhaltet ein Lob über die schönen Zähne und die gute Kooperation.

Ein vom Kind selbst ausgewähltes, altersgerechtes Geschenk schließt die Untersuchung ab und führt zu einer positiven Konditionierung des Zahnarztbesuchs.



Verabschiedung der Bezugsperson

Auch die Bezugsperson sollte positiv verabschiedet werden.

Es sollte ein Folgetermin vereinbart werden.

Abschließend kann noch einmal das Kind angesprochen und gelobt werden, was die Konditionierung vertieft.



Anamnese zur FU 1c

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs mindestens folgendes umfassen (ggf. kann eine individualisierte Anamnese erfolgen):

Fluoridanamnese

- Kinderzahnpaste ohne Fluorid ☐ Ja ☐ Nein
- Kinderzahnpaste mit Fluorid ☐ 500 ppm ☐ 1000 ppm
- Erwachsenenzahnpaste mit Fluorid (1450 ppm) ☐
- Fluoridiertes Salz ☐ Ja ☐ Nein
- Fluoridtabletten ☐ Ja ☐ Nein

Putzgewohnheiten und Ernährung

- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein

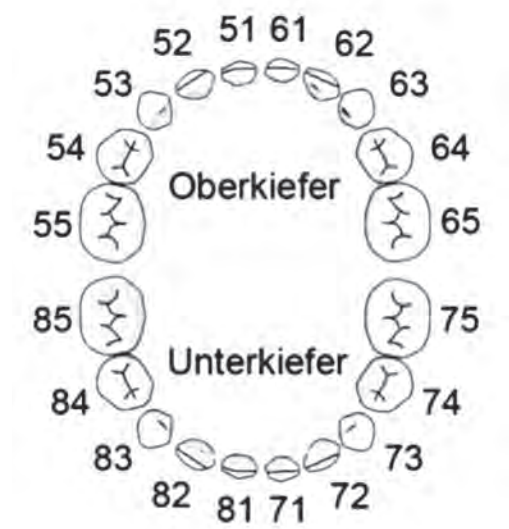
Untersuchung

55	54	53	52	51	61	62	63	64	65
85	84	83	82	81	71	72	73	74	75

Initiale Läsionen sollten zahnbezogen mit „ci“ gekennzeichnet werden.

Karöse Defekte sind mit „c“ zu kennzeichnen.

- Plaque ☐ Ja ☐ Nein
- Gingivitis ☐ Ja ☐ Nein



Beratung

Befund

Falls notwendig, sollte auf Demineralisationen der oberen Schneidezähne aufmerksam gemacht und auf den Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme, insbesondere von süßen und/oder säurehaltigen Getränken, hingewiesen werden.

Zahnpflege

Ab dem 2. Geburtstag bis zum Durchbruch des ersten bleibenden Zahnes sollte zweimal täglich Kinderzahnpaste mit einer Fluoridkonzentration von 1000 ppm in erbsengroßer Menge verwendet werden.¹⁶

Die Kinderzahnbürste sollte einen kompakten, rutschfesten Griff mit kleinem, abgerundetem Bürstenkopf haben sowie ein planes Borstenfeld mit Kunststoffborsten und abgerundeten Enden. Die Zahnpasta sollte in erbsengroßer Menge quer auf die Zahnbürste aufgetragen werden und kann zusätzlich in das Borstenfeld gedrückt werden, um ein Verschlucken möglichst zu verhindern.

Die Bezugspersonen sollten die Zähne ihres Kindes bis in das Schulalter täglich nachputzen. Sinnvoll kann eine wiederholte Aufklärung der Bezugspersonen über die Bedeutung der Milchzähne für die Sprachbildung und als Platzhalter für die permanente Dentition sein.

Ernährung

Die Bezugspersonen sollen auf versteckte Zucker hingewiesen werden, insbesondere bei kariösen Initialläsionen und Defekten. Weiterhin sollte darüber informiert werden, dass für die Zahngesundheit eher die Frequenz des Zuckerkonsums als weniger die Menge ausschlaggebend ist.

Es sollten hauptsächlich Getränke wie Mineralwasser, Leitungswasser oder ungesüßter Tee angeboten werden. Eine Nuckelflasche oder ein Trinklerngefäß ist nicht notwendig, es sollten früh Tassen zum Trinken verwendet werden. Auch bei den Mahlzeiten ist auf das Vermeiden von zu häufiger Zuckerezufuhr zu achten. Insbesondere zwischen den Hauptmahlzeiten sollten keine zuckerhaltigen Speisen (z. B. Kekse) gegeben werden.

Fluoride und Fluoridierung¹⁷

Fluoride sind von Natur aus im Wasser und in Nahrungsmitteln enthalten. Sinnvoll ergänzt werden können sie durch fluoridhaltige Kinderzahnpaste, fluoridhaltiges Speisesalz und zahnärztliche Fluoridierungsmaßnahmen. Mit 24 Monaten ist das Risiko einer Fluorose aufgrund des Körpergewichts geringer, dennoch sollte vor einer Empfehlung eine Fluoridanamnese durchgeführt werden.

Fluoridzahnpaste sollte gegenüber Fluoridtabletten gemäß der neuen Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung¹⁸ vorrangig verwendet werden.

Daumenlutschen, Schnuller

Die Kinder, die einen Schnuller benutzen, sollten spätestens jetzt entwöhnt werden, um bleibende Zahnfehlstellungen, wie z. B. den offenen Biss, zu vermeiden.

Der Schnuller sollte jedoch möglichst bereits abgewöhnt werden, wenn das Kind zu sprechen anfängt, denn dann stört der Schnuller die Entwicklung der Kiefer.

Zahnarztbesuche

Die Bezugspersonen sollten auf die regelmäßigen Folgeuntersuchungen hingewiesen werden. Falls noch nicht geschehen, sollte ein zahnärztlicher Kinderpass herausgegeben werden.

Hilfestellungen

Die Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe der unter 3-jährigen Kinder beschränken sich im Wesentlichen auf die Ritualbildung. Die Kleinkinder werden in das gemeinsame Zähneputzen von Anfang an spielerisch eingebunden.

Die Aufklärung über Prophylaxemaßnahmen und die Information der Bezugspersonen zu Ernährungsfragen erfolgt spezifisch nach dem Befund ihres Kindes und nach den Angaben in dem ausgefüllten Anamnesebogen. Teilaspekte, wie Mundhygieneberatung, -training und Ernährungsberatung, können auf Anweisung durch den Zahnarzt auch vom entsprechend geschulten und fortgebildeten Praxispersonal durchgeführt werden.

¹⁶ DGPZM, 2018

¹⁷ Näheres zu Fluoriden und deren Anwendung ist auf Seite 43 beschrieben

¹⁸ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, 2019

Konkrete Inhalte von Aufklärungsgesprächen entsprechend der FU-Richtlinie sind neben der eingehenden Untersuchung der Mundhöhle des Kindes:

- Anamnese des Ernährungs- und Zahnpflegeverhaltens durch die Bezugspersonen,
- Anamnese der bisherigen Fluoridanwendung und der ggf. erhaltenen Fluoridierungsempfehlungen,
- Aufklärung über die Ätiologie oraler Erkrankungen,
- Aufklärung über Mundhygienemaßnahmen,
- Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Bezugspersonen,
- Informationen über die Wirkung von Fluoriden speziell unter Einbeziehung der durch den Kinderarzt unternommenen Maßnahmen (Salz, Tabletten, etc.),
- Gegebenenfalls praktische Anleitung der Bezugspersonen zur Mundhygiene beim Kind.

Beispiele für einen Anamnesebogen für die Praxis finden Sie unter:

www.bzaek.de/ratgeber-ecc

www.kzbv.de/ratgeber-ecc

Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (FLA)

Bei der Fluoridlackanwendung handelt es sich um eine Behandlung mit Fluoridlack zur Härtung des Zahnschmelzes. Die Applikation von Fluoridlack wird auch eingesetzt zur Inaktivierung, wenn initiale Kariesläsionen diagnostiziert wurden.

Dabei sollte der Fluoridlack nur punktuell auf die kariösen Initialläsionen aufgetragen werden, um die applizierte Dosis und damit eine systemische Aufnahme zu minimieren. Als Trägersubstanz darf nur ein adhäsiver Lack eingesetzt werden, keine Fluoridgele oder Flüssigkeiten.

Die Indikation für eine Fluoridierung steht unter Zahnarztvorbehalt.

Neben der Fluoridlackanwendung sollten parallel Maßnahmen wie z. B. die Aufklärung über die Kariesätiologie, Durchführung von verbesserter Mundhygiene und Information zu Ernährungsfragen durchgeführt werden. Dazu können die o.g. online zur Verfügung stehenden Informationen verwendet werden.

Empfehlungen zur fluoridierten Kinderzahnpaste

Die Leitlinie der AWMF „Fluoridierungsmaßnahmen zur Kariesprophylaxe“, AWMF-Nr. 083-001, wird zurzeit überarbeitet.

Aufgrund der lokalen Wirkung von Fluoriden werden aus wissenschaftlicher Sicht in der Zahnmedizin Fluoridzahnpasten anderen Fluoridquellen gegenüber favorisiert, entsprechend auch in der neuen Richtlinie zu zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen.

Die europäischen Empfehlungen (EAPD 2019) sehen daher einen Fluoridgehalt bei Kinderzahnpaste von 1000 ppm vor. Diese ist allerdings bis zum zweiten Geburtstag nur in Reiskorngröße zu dosieren und zweimal täglich anzuwenden.

Ab dem zweiten Geburtstag kann die fluoridhaltige 1000 ppm Zahnpaste in Erbsengröße zweimal täglich genutzt werden.

Die dafür erforderlichen Zahnpasten werden von verschiedenen Herstellern angeboten.

Alter	ppm F	Häufigkeit	Menge	Größe
erster Zahn bis 2 Jahre	1000	Zweimal täglich	0,125 Gramm	Reiskorn
2-6 Jahre	1000	Zweimal täglich	0,25 Gramm	Erbe
über 6 Jahre	~1450	Zweimal täglich	0,5-1,0 Gramm	Volle Bürste

Abb. 2: Empfehlung¹⁹ zur Anwendung von Kinderzahnpaste

¹⁹ Toubma KJ, Twetman S, Splieth C, Parnell C, van Loveren C, Lygidakis N (2019): Guidelines on the use of fluoride for caries prevention in children: an updated EAPD policy document. Eur Arch Paediatr Dent. 20 (6): 507-516.

Die Bedeutung der Fluoride bei der Prävention der ECC

Es ist davon auszugehen, dass der Kariesrückgang bei Kindern und Jugendlichen wesentlich auf den breiten Einsatz von Fluoriden zurückgeführt werden kann. Fluoride können grundsätzlich über Zahnpasta, Speisesalz, Fluoridtabletten, Mundspüllösungen, Gele und Fluoridlacke in die Mundhöhle eingebracht werden, allerdings kommen einige dieser Möglichkeiten (Mundspüllösungen und Gele) für Kleinkinder nicht in Frage. Die kariesprophylaktische Wirkung dieser Maßnahmen gilt als wissenschaftlich gesichert. Grundsätzlich ist es für eine gute kariesprophylaktische Wirkung der Fluoride notwendig, dass diese kontinuierlich angewendet werden und lokal auf die Zahnoberfläche einwirken können.

Fluoridanamnese

Vor der Empfehlung einer Fluoridierungsmaßnahme soll eine Fluoridanamnese erhoben werden. Hierbei sollten die Bezugspersonen befragt werden, welche Fluoridquellen verwendet werden.

Zahnmedizinisch relevante Fluoridquellen für Kleinkinder sind:

- Zahnpasten
- Fluoridiertes Speisesalz
- Fluoridlacke
- Fluoridtabletten
- Mineralwasser (mit Fluorid)
- Babynahrung
- Trinkwasser
- Sojareiche und/oder bilanzierte Ernährung

Die Fluoridnutzung erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen Kinderärzten und Zahnärzten. Kinderärzte verschreiben oft Kombinationspräparate von Fluoriden mit Vitamin D. Die Vitamin D-Gabe wird durch zahnmedizini-

sche Fluoridierungsempfehlungen nicht berührt, sie soll unbedingt nach kinderärztlicher Empfehlung umgesetzt werden.

Es soll nicht mehr als nur eine Form einer systemischen Fluoridzufuhr in relevanter Menge (Tablette oder Speisesalz) verwendet werden.

Fluoridvergiftung

Akute Fluoridvergiftungen mit sehr hohen Dosen sind möglich; als wahrscheinlich toxische Dosis für ein 10 kg schweres Kind werden 50 mg Fluorid-Ion angegeben. Um einer solchen Schädigung vorzubeugen, müssen die Originalpackungen von Fluoridtabletten, die bis zu 250 - 300 Tabletten enthalten, für Kinder unerreichbar aufbewahrt werden und sollten außerdem kindergesicherte Verschlüsse haben. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bzaek.de/fuer-medien/positionen-und-statements.html
www.bfr.bund.de/de/a-z_index/fluorid-4948.html

Dentalfluorose

Die europäische Lebensmittelbehörde EFSA hat die tolerable obere Zufuhrmenge für Kinder im Alter von 1-8 Jahren mit 0,1 mg/kg Körpergewicht festgesetzt (EFSA 2005). Neben der akut toxischen Dosis, die beim üblichen klinischen Einsatz von Fluoriden nicht zu erreichen ist, schlägt sich eine chronische Überdosierung als Dentalfluorose nieder. Dies sind meist weißliche, fluorotische Veränderungen des Zahnschmelzes (Linien oder Flecken), die allerdings ausschließlich im Zeitraum der Zahnschmelzbildung entstehen können, welche für den sichtbaren Bereich mit 6 Jahren abgeschlossen ist. Dentalfluorosen können ab einer täglichen Aufnahme von über 0,05 - 0,07 mg Fluorid pro kg Körpergewicht auftreten.

Eine Dentalfluorose tritt als Folge einer systemischen Überdosierung im Zeitraum der Schmelzbildung auf. Meist führt die Aufnahme von Fluorid aus mehreren Quellen zur Entstehung einer Fluorose. Von besonderer Bedeutung ist dies bei Kleinkindern zwischen der Geburt und etwa dem 24. Lebensmonat, da dort die tolerable Menge an Fluorid am geringsten ist. Als Zahnarzt sollte man die Bezugspersonen darüber aufklären, dass den Kindern nicht zu viel und zu häufig Fluorid verabreicht wird. Grundsätzlich sollte nur eine systemische Form der Fluoridsupplementation erfolgen (Tabletten oder Speisesalz). Eine Tablettenfluoridierung wird höchstens bei Kindern, die keiner anderen Fluoridierungsmaßnahme unterliegen (z. B. aus Zahnpasta oder Speisesalz), empfohlen. Da auch Fluoridtabletten primär lokal wirken, sollte das Kind sie lutschen. Dies gelingt bei Kleinkindern in der Regel nicht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung gibt zur angemessenen täglichen Gesamtaufnahme an Fluorid folgende Empfehlung ab:

Institut für Risikobewertung ²⁰	Angemessene Gesamtaufnahme Fluorid mg/Tag
0 bis 4 Monate	0,25 mg/Tag
4 bis 12 Monate	0,5 mg/Tag
1 bis 4 Jahre	0,7 mg/Tag

Abb. 3: Angemessene Fluorid-Gesamtaufnahme

¹⁹ Bundesinstitut für Risikobewertung, 2018

Verwendete Literatur

Bauer J, Neumann T, Saekel R (2009):
Zahnmedizinische Versorgung in Deutschland.
Verlag Hans Huber, Bern.

Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz
und Veterinärmedizin, BgVV (2002):
Verwendung fluoridierter Lebensmittel und die Auswir-
kung von Fluorid auf die Gesundheit. Stellungnahme
des BgVV.

Bundesinstitut für Risikobewertung (2018):
Für gesunde Zähne: Fluorid-Vorbeugung bei Säuglingen
und Kleinkindern. Stellungnahme Nr. 015/2018 des BfR.

DeLoache J, Eisenberg N (2008):
Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter.
Spektrumverlag, Heidelberg.

European Food Safety Authority (2005):
Opinion of the Panel on dietetic products, nutrition and
allergies (NDA) on a request from the Commission related
to the tolerable upper intake level of fluoride.
EFSA Journal 192: 1-65.

Gemeinsamer Bundesausschuss (2019):
Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die
Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und
Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß
§ 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V) (FU-RL)
in der Fassung vom 17. Januar 2019 veröffentlicht im
Bundesanzeiger (BAnz AT 28.05.2019 B2) in Kraft getreten
am 1. Juli 2019.

Günay H, Meyer K, Rahman A (2007):
Zahnärztliche Gesundheitsfrühförderung in der
Schwangerschaft – ein Frühpräventionskonzept.
Oralprophylaxe & Kinderzahnheilkunde 2007 (29): 24-35.
Isaksson H, Alm A, Koch G, Birkhed D, Wendt LK (2013):
Caries Prevalence in Swedish 20-Year-Olds in Relation to
Their Previous Caries Experience.
Caries Research 47: 234-242.

Jordan RA, Becker N, Zimmer S (2012):
Early childhood caries und Kariesrisiko im bleibenden Ge-
biss – Ergebnisse nach 14,8 Jahren. Autorenreferateband,
26. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Zahner-
haltung: 15.

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Bundeszahn-
ärztekammer (2014):
Frühkindliche Karies vermeiden – Ein Konzept zur zahnme-
dizinischen Prävention bei Kleinkindern. Berlin.

Kossak H-C, Zehner G (2011):
Hypnose beim Kinderzahnarzt. Verhaltensführung und
Kommunikation. Springer Verlag, Berlin.

Pieper K (2010):
Frühkindliche Gebisszerstörung – Ein neues Konzept der
Prävention als Chancengleichheit bei allen Kindern.

Team DAJ (2017):
Epidemiologische Begleituntersuchungen zur Gruppen-
prophylaxe 2016. 1. Auflage. Deutsche Arbeitsgemein-
schaft für Jugendzahnpflege, Bonn.

Toumba KJ, Twetman S, Splieth C, Parnell C,
van Loveren C, Lygidakis NA (2019):
Guidelines on the use of fluoride for caries prevention
in children: an updated EAPD policy document.
Eur Arch Paediatr Dent. 20 (6): 507-516.

Anhang

Hilfreiche Informationen im Internet

Den Ratgeber sowie die Anlagen dazu finden Sie auch im Download unter:

Bundeszahnärztekammer:
www.bzaek.de/ratgeber-ecc

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung:
www.kzbv.de/ratgeber-ecc

Zahnärztliche Kinderpässe

Die Berufsorganisationen der Zahnärzteschaft haben auf freiwilliger Basis in zahlreichen Bundesländern zahnärztliche Kinderpässe eingeführt. Die BZÄK hatte dazu im Jahr 2012 einheitliche Rahmenempfehlungen zu den Inhalten und Zeitintervallen der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt.

Die zahnärztlichen Kinderpässe berücksichtigen die Aspekte der Primär- und Sekundärprophylaxe. Die Verteilung der zahnärztlichen Kinderpässe ist eine wichtige Aufgabe des Berufsstandes zum Ausbau der Prävention über alle Altersgruppen hinweg und gleichzeitig eine Reaktion auf die Herausforderungen durch die frühkindliche Karies. Zahnärzte können dieses Informations- und Anreizmedium nutzen, um die bisher fehlende Einbindung in dieser Lebensphase zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die Kinderpässe auch von ärztlichen Berufsverbänden (Gynäkologen, Kinderärzte), Hebammen und Geburtseinrichtungen etc. verteilt. Teilweise erfolgt die Verteilung der zahnärztlichen Kinderpässe im Zusammenhang mit dem gelben Kinderuntersuchungsheft.

Zusammenfassung der Inhalte von zahnärztlichen Kinderpässen

Informationen für Eltern

- Dentitionszeiten
- Kariesätiologie
- Nuckelflaschenkaries
- Fluoridprophylaxe
- Mundhygiene (KAI)
- Ernährung
- Lutschen / Habits
- Früh-KFO
- Stillen

Adressen und sonstige Infos

Die meisten Kinderpässe enthalten eine Adress-Seite für individuelle Einträge und Stempel sowie die Möglichkeit, die nächsten Untersuchungstermine einzutragen.

Die zahnärztlichen Kinderpässe können Sie bei fast allen Zahnärztekammern bestellen.



Comic zur Zahnpflege





© Deutscher Hebammenverband, www.hebammenverband.de, Illustrationen: Volker Konrad, 2013/2019

Hebammen, Zahnärztinnen und Zahnärzte informieren Sie über alle Fragen rund um die Mundgesundheit in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren Ihrer Kinder.
www.hebammenverband.de www.bzaek.de

Anamnesebögen FU 1a bis FU 1c

Anamnese zur FU 1a

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs mindestens folgendes umfassen (ggf. kann eine individualisierte Anamnese erfolgen):

Fluoridanamnese

- Kinderzahnpaste ohne Fluorid ☐ Ja ☐ Nein
- Kinderzahnpaste mit Fluorid ☐ 500ppm ☐ 1000ppm
- Erwachsenenzahnpaste mit Fluorid (1450 ppm) ☐
- Fluoridiertes Salz ☐ Ja ☐ Nein
- Fluoridtabletten ☐ Ja ☐ Nein

Putzgewohnheiten und Ernährung/Stillen

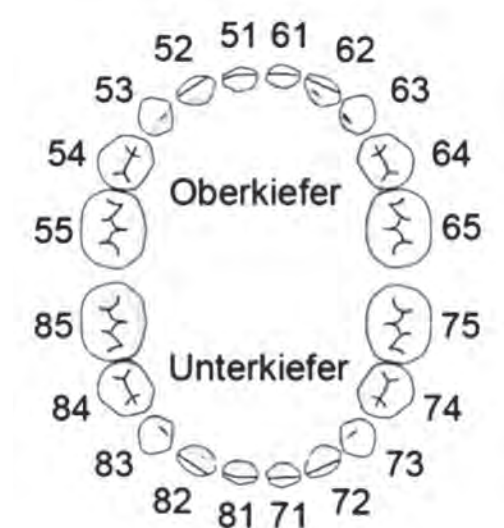
- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein
- Stillen ☐ Ja ☐ Nein

Untersuchung

52	51	61	62
82	81	71	72

Initiale Läsionen sollten zahnbezogen mit „ci“ gekennzeichnet werden.

- Plaque ☐ Ja ☐ Nein
- Gingivitis ☐ Ja ☐ Nein



Anamnese zur FU 1b

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs mindestens folgendes umfassen (ggf. kann eine individualisierte Anamnese erfolgen):

Fluoridanamnese

- Kinderzahnpaste ohne Fluorid ☐ Ja ☐ Nein
- Kinderzahnpaste mit Fluorid ☐ 500 ppm ☐ 1000 ppm
- Erwachsenenzahnpaste mit Fluorid (1450 ppm) ☐
- Fluoridiertes Salz ☐ Ja ☐ Nein
- Fluoridtabletten ☐ Ja ☐ Nein
- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein

Putzgewohnheiten

- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein

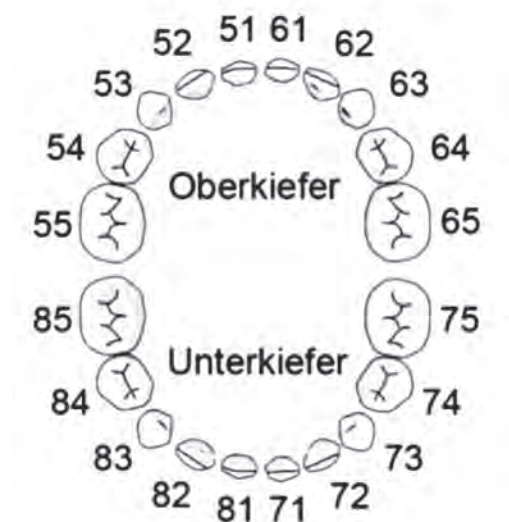
Untersuchung

55	54	53	52	51	61	62	63	64	65
85	84	83	82	81	71	72	73	74	75

Initiale Läsionen sollten zahnbezogen mit „ci“ gekennzeichnet werden.

Karöse Defekte sind mit „c“ zu kennzeichnen.

- Plaque ☐ Ja ☐ Nein
- Gingivitis ☐ Ja ☐ Nein



Anamnese zur FU 1c

Die Anamnese sollte neben den Sozialdaten, der medizinischen Anamnese und dem Grund des Besuchs mindestens folgendes umfassen (ggf. kann eine individualisierte Anamnese erfolgen):

Fluoridanamnese

- Kinderzahnpaste ohne Fluorid ☐ Ja ☐ Nein
- Kinderzahnpaste mit Fluorid ☐ 500 ppm ☐ 1000 ppm
- Erwachsenenzahnpaste mit Fluorid (1450 ppm) ☐
- Fluoridiertes Salz ☐ Ja ☐ Nein
- Fluoridtabletten ☐ Ja ☐ Nein

Putzgewohnheiten und Ernährung

- Zähneputzen beim Kind ☐ Ja ☐ Nein

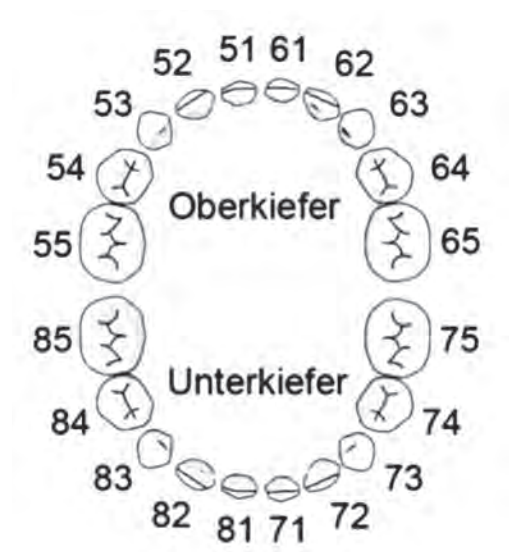
Untersuchung

55	54	53	52	51	61	62	63	64	65
85	84	83	82	81	71	72	73	74	75

Initiale Läsionen sollten zahnbezogen mit „ci“ gekennzeichnet werden.

Karöse Defekte sind mit „c“ zu kennzeichnen.

- Plaque ☐ Ja ☐ Nein
- Gingivitis ☐ Ja ☐ Nein



Merkblatt für Bezugspersonen zur Kariesprophylaxe bei Säuglingen und Kleinkindern

Zur Kariesprophylaxe beim Kleinkind empfehlen Kinder-ärzte und Zahnärzte die Anwendung von Fluoriden ab dem Säuglingsalter.

Aufgrund der lokalen Wirkung von Fluoriden werden aus wissenschaftlicher Sicht in der Zahnmedizin Fluorid-zahnpasten favorisiert; entsprechend auch in der neuen Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennungsunter-suchung. Die europäischen und die neuen deutschen zahnärztlichen Empfehlungen sehen vor, dass Kinder bereits ab dem Durchbruch des ersten Milchzahnes bis zum zweiten Geburtstag zweimal täglich mit einer reiskorngroßen Menge einer Zahnpasta mit 1000 ppm putzen.

Danach sollten Kinder vom zweiten bis sechsten Geburts-tag zweimal täglich ihre Zähne mit einer erbsengroßen Menge einer Zahnpasta mit 1000 ppm Fluorid putzen. Die dafür erforderlichen Zahnpasten werden von mehreren Herstellern angeboten.

Die Rachitisprophylaxe mit Vitamin-D-Supplementen sollte weiterhin konsequent über den Kinderarzt erfolgen.

Alter	ppm F	Häufigkeit	Menge	Größe
erster Zahn bis 2 Jahre	1000	Zweimal täglich	0,125 Gramm	Reiskorn
2-6 Jahre	1000	Zweimal täglich	0,25 Gramm	Erbse
über 6 Jahre	~1450	Zweimal täglich	0,5-1,0 Gramm	Volle Bürste

Abb. 4: Empfehlung²¹ zur Anwendung von Kinderzahnpasta



Bis zum zweiten Geburtstag sollte Kinderzahnpasta vorsichtig dosiert werden: jeweils zweimal täglich mit 1000 ppm Fluorid reiskorngroß (rechts). Ab dem 2. Geburtstag mit 1000 ppm erbsengroß (links) und ab 6 Jahren zweimal täglich mit ca. 1450 ppm.

²¹ Toumba KJ, Twetman S, Splieth C, Parnell C, van Loveren C, Lygidakis N (2019): Guidelines on the use of fluoride for caries prevention in children: an updated EAPD policy document. Eur Arch Paediatr Dent. 20 (6): 507-516.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

An der Erstellung des Ratgebers haben mitgewirkt:

Dr. Jörg Beck MHA*

Leiter der Abteilung Qualitätsinstitut, Leitlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Berlin

Dr. Wolfgang Eßer*

Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Köln und Berlin

Dr. Juliane Gösling

Referentin Abteilung Zahnärztliche Berufsausübung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Berlin

Dr. Jörg-Peter Husemann

Ehem. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Berlin

Dr. Helmut Kesler

Vorstandsmitglied der Zahnärztekammer Berlin

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich*

Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Berlin

OÄ Dr. Ruth Santamaría*

Spezialistin im Fachbereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde
Abt. für Präventive Zahnmedizin und Kinderzahnheilkunde, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Greifswald

Dr. Julian Schmoeckel MSc (Kinderzahnheilkunde)*

Abt. für Präventive Zahnmedizin und Kinderzahnheilkunde, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Greifswald

Prof. Dr. Christian H. Splieth*

Abt. für Präventive Zahnmedizin und Kinderzahnheilkunde, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Greifswald für die Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGKiZ)

Sanitätsrat Dr. Helmut Stein

Ehem. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Rheinland-Pfalz, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGZ) Rheinland-Pfalz

Dr. Sebastian Ziller MPH*

Leiter der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Berlin

** Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Arbeitsgruppenmitglieder haben auch an der Aktualisierung der 3. Auflage mitgewirkt.*

An der aktualisierten 3. Auflage des Ratgebers nach Einführung der FU 1a-c haben zudem mitgewirkt:

Dr. Romy Brodt MHM

Referentin Abteilung Qualitätsinstitut, Leitlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Berlin

ZÄ Anja Dahm

Referentin Abteilung Vertrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Köln

Kai Fortelka

Leiter der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Berlin

ZA Martin Hendges

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Köln und Berlin

Dr. Rugzan Jameel Hussein MPH

Referentin Abteilung Qualitätsinstitut, Leitlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Berlin

Prof. Dr. Ulrich Schiffner

Poliklinik für Parodontologie, Präventive Zahnmedizin und Zahnerhaltung, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Prof. Dr. Stefan Zimmer

Lehrstuhl für Zahnerhaltung und Präventive Zahnmedizin, Universität Witten-Herdecke

Impressum

Herausgeber

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Redaktion

Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der BZÄK
Abteilung Qualitätsinstitut, Leitlinien der KZBV
Abteilung Vertrag der KZBV
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der KZBV

Layout

atelier wieneritsch

Fotos

proDente | Prof. Dr. Christian H. Splieth | Dr. Ruth Santamaría | Dr. Julian Schmoeckel
Prof. Dr. Elmar Hellwig | Prof. Dr. Ulrich Schiffner | Prof. Dr. Andreas Schulte

© KZBV/BZÄK, 3. aktualisierte Auflage, Berlin, Juli 2021